Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8032

02. 10. 90

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/7319 Nr. 2.1 —

— Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

— Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Fälle und der besonderen Voraussetzungen, unter denen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann
— KOM (90) 71 endg. — SYN 253 —
»Rats.-Dok. Nr. 5459/90«

A. Problem

Der geplante Europäische Binnenmarkt erfordert ein in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar einheitliches Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittländern.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung,

— dem Verordnungsvorschlag zum Zollkodex mit der Maßgabe zuzustimmen, daß bei vier Einzelpunkten Verbesserungen des Kommissionsvorschlags erreicht werden,

— dem Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Fälle und der besonderen Voraussetzungen, unter denen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann, zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern,

1. dem in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Zollkodex der Gemeinschaften mit der Maßgabe zuzustimmen, daß

   a) die in den Artikeln 164 bis 179 des Kodexentwurfs vorgesehenen Regelungen über Freizonen und Freilager hinsichtlich der sog. Freizonenfiktion und der zulässigen Kontrollmaßnahmen entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates ergänzt werden,

   b) in Artikel 109 des Kodexentwurfs eine Regelung über das sog. offene Zollager entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates aufgenommen wird,

   c) in Artikel 161 des Kodexentwurfs ein obligatorisches zweistufiges Ausfuhrverfahren, das der bestehenden deutschen Regelung über die Ausfuhrabfertigung entspricht, aufgenommen wird und

   d) der in den Artikeln 253 ff. des Kodexentwurfs vorgesehene Ausschuß für die Schaffung von Durchführungsvorschriften zum Kodex als Regelungsausschuß ausgestaltet wird,

2. dem in der Anlage beigefügten weiteren Verordnungsvorschlag zuzustimmen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Uldall**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Fälle und der besonderen Voraussetzungen, unter denen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann

KOM (90) 71 endg.; Ratsdok. 5459/90

Begründung

Die Kommission unternimmt mit diesem Vorschlag nicht nur die bisher größte Kodifizierungsaktion im Bereich des Gemeinschaftsrechts, sondern sie knüpft auch — auf Gemeinschaftsebene — an die Tradition einzelner Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an, die das gesamte Zollrecht in einen Kodex zusammengefaßt haben, der zugleich den Rahmen für alle Vorgänge im Bereich des Zolls und die Grundlage der Beziehungen zwischen den Bürgern und Wirtschaftsbeteiligten und den Behörden bildet.

I. Bedeutung des „Zollkodex" für die Verwirklichung der Zollunion

Der Zollkodex der Gemeinschaft ist das folgerichtige Ergebnis einer Grundsatzentscheidung, die vor 25 Jahren von den damals sechs Mitgliedstaaten getroffen wurde, sich nicht damit zu begnügen, die einzelstaatlichen Zollvorschriften aufgrund von Empfehlungen der Kommission in mehr oder weniger eindeutiger Weise einander anzunähern, sondern im Gegenteil eine sehr viel weitergehende Harmonisierung auf solideren Rechtsgrundlagen vorzunehmen. Bereits in dem „Allgemeinen Programm für die Annäherung des Zollrechts" von 1971 [1]) hat die Kommission die Kodifizierung des Zollrechts der Gemeinschaft als Endziel der Harmonisierungsaktionen bezeichnet, und diese Orientierung ist in den wichtigsten Programmitteilungen [2]) der folgenden Jahre immer wieder bestätigt worden.

In dem Maße, wie die Harmonisierung des Zollrechts fortschritt, erwarb die Frage einer Kodifizierung der gesamten Rechtsvorschriften eine konkretere Bedeutung und eine stärkere politische Komponente. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß wiesen darauf hin — und zwar in den letzten Jahren mit wachsendem Nachdruck —, daß der Zersplitterung der Zollrechtsakte ein Ende gesetzt werden müsse.

In jüngster Zeit sind drei Faktoren hinzugekommen, die die Ausarbeitung eines Zollkodex der Gemeinschaft zu einer unmittelbaren Priorität gemacht haben:

- Da die Kodifizierung seit jeher als eine Konsolidierung des bestehenden, aber über eine Vielzahl von Rechtsakten verstreuten Zollrechts verstanden wurde, erschien es realistisch, die Politik der kleinen Schritte bis zum Schluß fortzusetzen und abzuwarten, bis alle Einzelvorschläge im Bereich des Zollrechts einer nach dem anderen angenommen waren. Die legislative Tätigkeit hat in jüngster Zeit erhebliche Fortschritte gemacht.

- Die fortschreitende Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in Form von Verordnungen machte die einzelstaatlichen Zollgesetze in zunehmendem Maße gegenstandslos, was die Notwendigkeit neuer, angemessener Strukturen noch vermehrt unterstrich.

- Die Bezugnahme im Wortlaut des neuen Artikels 8a des EWG-Vertrages auf Artikel 28 dieses Vertrages unterstreicht eindeutig Rolle und Stellung, die der Zollunion im Zusammenhang mit den außenwirtschaftlichen Aspekten des großen Binnenmarktes zukommen. Durch die Konsolidierung des Zollrechts der Gemeinschaft wird der Zollkodex dazu beitragen, die Vereinheitlichung der Vorschriften und Verfahren im Handel mit Drittländern deutlicher zu machen und ihre allgemeine Transparenz zu erhöhen.

---

1) SEK(71) 682 endg. vom 28. 4. 1971

2) — Vereinfachungsprogramm — KOM(75) 67 endg. vom 25. 2. 1975
— Mitteilung über den Stand der Zollunion der EWG — KOM(77) 210 endg. vom 13. 6. 1977
— Mehrjahresprogramm für die Verwirklichung der Zollunion — KOM(79) 8 endg. — ABl. Nr. C 84 vom 31. 3. 1979

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1990 — 121 — 680 70 — E — ZO 1341/90 —

II. Inhalt und allgemeine Merkmale des Zollkodex der Gemeinschaft

1. Als „Grundgesetz" der Zollunion kann der Zollkodex nur für den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern gelten. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren bleibt somit außerhalb seines Geltungsanspruchs, zumal in diesem Bereich die Eingriffe des Zolls in jedem Falle mit der Vollendung des Binnenmarktes entfallen werden.

2. Naturgemäß kann der Zollkodex nicht sämtliche zollrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen enthalten, die im Handel zwischen der EWG und Drittländern gelten. Die gesamte Zolltarifpolitik, die für jede Ware einzeln definiert werden muß, bleibt ausgeschlossen, denn im Zollkodex sollen in kohärenter Weise die allgemeinen Regeln, Zollverfahren und Verfahrensbestimmungen für alle Waren ungeachtet ihrer Beschaffenheit zusammengefaßt werden. Da alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zolltarifpolitik in einem synoptischen Verzeichnis — dem TARIC — erfaßt sind, bildet der Zollkodex somit in seinem spezifischen Bereich den zweiten Grundpfeiler der Konsolidierung und Transparenz des im Handel mit Drittländern geltenden Zollrechts.

3. Der normative Inhalt des Zollkodex setzt sich im wesentlichen aus folgendem zusammen:

   a) Der mittlere Teil — Titel IV „Zollrechtliche Bestimmungen" — enthält alle wirtschaftlich wichtigen Instrumente und Zollverfahren, an der Spitze die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr", das Schlüsselkonzept der Zollunion, das unmittelbar in Artikel 10 des EWG-Vertrages verankert ist.

   b) Der einleitende Teil — Titel I bis III — regelt in erster Linie die Behandlung der Waren bei ihrem Eintreffen im Zollgebiet der Gemeinschaft, die Abgrenzung dieses Zollgebiets sowie sonstige grundlegende Fragen und Begriffsbestimmungen, wie den Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften, den Zollwert und den Warenursprung.

   c) Der letzte Teil — Titel V bis VIII — enthält alle Vorschriften im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung, insbesondere das Entstehen der Zollschuld und die Entrichtung des Abgabenbetrags oder gegebenenfalls dessen Erstattung. Ferner enthält dieser Teil die Vorschriften über Rechtsbehelfe in Zollsachen (Titel VII) sowie die Verfahrensregeln für den Erlaß der Durchführungsvorschriften durch die Kommission als unerläßliche Ergänzung des Zollkodex, ohne die dieser nicht wirklich in Kraft treten kann. Artikel 257 enthält die Liste der Rechtsakte des Rates, die durch den Zollkodex ersetzt werden.

III. Mit der Ausarbeitung des Zollkodex verfolgte Ziele

Die Ziele, die mit der Kodifizierung des Zollrechts verfolgt werden, müssen vor allem in ihren praktischen Auswirkungen bewertet werden:

1. Ersetzung einer Vielzahl von einzelnen Rechtsakten durch einen zusammenhängenden Text

Der Zollkodex der Gemeinschaft ersetzt rund zwei Dutzend Rechtsakte des Rates, die in den vergangenen 22 Jahren erlassen wurden und — in zum Teil mehrfach geänderter Fassung — noch in Kraft sind.

Den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die betreffenden Rechtsakte über eine ganze Amtsblattbibliothek verstreut sind, hat man bisher damit zu begegnen versucht, daß man Sammelbände herausgegeben hat. Die Zusammenstellung derartiger Sammelbände hat aber keinerlei Rechtswirkung und kann auch nicht die Nachteile beheben, die sich aus dem Nebeneinander von Texten mit unvermeidlichen Wiederholungen und mangelnder Einheitlichkeit ergeben, welche zum Teil aus dem unterschiedlichen „Alter" der Rechtsakte und zum Teil aus dem Fehlen einer systematischen Gesamtsicht resultiert.

Daß die sachliche Kohärenz durch die Ausarbeitung des Zollkodex verbessert wird, läßt sich wie folgt veranschaulichen:

- Die künstliche Trennung zusammengehöriger Bereiche wird korrigiert: Gegenwärtig sind beispielsweise die Aspekte Zollschuld, Zollschuldner und buchmäßige Erfassung in drei verschiedenen Rechtsakten des Rates behandelt.
- Es gibt acht Zollverfahren, aber die alle gemeinsam betreffenden Aspekte, wie die Zollanmeldung und die Überlassung der Waren (Artikel 57—77), die Verwaltungsentscheidungen (Artikel 7—11) und die Bewilligungen (Artikel 84—89), werden ein für alle Mal geregelt.
- Die Wiederholungen der Begriffsbestimmungen sowie der Festlegung des Verfahrens für das Erlassen von Durchführungsvorschriften in jeder Einzelverordnung entfallen.
- Die Darstellung der gesamten Materie in einem klar gegliederten Rahmen gibt die Möglichkeit, die derzeitigen Überschneidungen zu korrigieren, so daß sich auch der unbewanderte Leser eindeutig und rasch informieren kann.

2. Sachliche Transparenz

Auch abgesehen von der bereits erwähnten Straffung kann der Zollkodex natürlich nicht Artikel für Artikel der Summe der Vorschriften der ersetzten Einzelrechtsakte entsprechen. Das beruht auf dem grundlegenden Unterschied zwischen einem sektoralen und einem globalen Regelungsansatz. Je

nach dem, von welchem dieser Gesichtspunkte man ausgeht, fällt die Antwort auf die Frage, was wesentlich und was eher nebensächlich oder Detailfrage ist, erheblich anders aus.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Zollkodex nicht nur ein Minimum an Regelung enthalten sollte, sondern andererseits auch vermieden werden mußte, ihn mit zuviel Einzelregelungen zu überladen. Beides mußte gewährleistet sein, um seine Bestimmung, die darin besteht, eine Rechtsmaterie transparent, lesbar und möglichst verständlich darzustellen, nicht zu gefährden. In diesem Sinne wurde eine gewisse „Rekalibrierung" des Vorschriftenvolumens vorgenommen, wobei davon ausgegangen wurde, daß ein Transfer einzelner Vorschriften auf die Ebene der Durchführungsbestimmungen möglich ist. Die Kommission hat dabei auch dem Umstand Rechnung getragen, daß eine derartige Umschichtung nicht immer mit einer tatsächlichen Kompetenzübertragung vom Rat auf die Kommission verbunden ist. Im Bereich des Zollwertes, des gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder des Einheitspapieres etwa ist die Rechtsmaterie weitgehend eingebunden in internationale Abkommen, welche die Kommission in gleicher Weise binden wie den Rat. Jede inhaltliche Veränderung dieser Regelungen geht notwendigerweise einher mit Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und bedarf daher einer Billigung durch den Rat. Im übrigen vollzieht sich die erwähnte Umschichtung der Regelung nicht ausschließlich in einer Richtung. Da ganz wesentlich darauf abgestellt wurde, was wesentlich ist und was weniger, erschien in einigen seltenen Fällen auch ein Transfer von Durchführungsvorschriften in die Zollgrundverordnung angebracht, beispielsweise im Falle der Nichteinbeziehung gewisser Faktoren in den Zollwert (Artikel 33).

Die Kommission hat sich im Verlauf der Ausarbeitung ihres Vorschlags auch mit einem Konzept befaßt, das einen Zollkodex in Form mehrerer Ratsverordnungen vorsah, um eventuelle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Aspekt der Befugnisübertragung zu vermeiden. Dieses Konzept war als Alternative zu der Einteilung der Vorschriften in zwei Kategorien — „Zollgrundverordnung" und „Durchführungsvorschriften" — gedacht. Es wurde jedoch schließlich verworfen, weil es dem Ziel der Transparenz abträglich war, die tatsächlich nur durch die Einheitlichkeit des Zollkodex gewährleistet werden kann. Immerhin wurden zwei Ausnahmen zugelassen: Im Falle der Zollbefreiungen (Artikel 181) sowie für die Fälle, in denen die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben bewilligt wird (Artikel 139). In beiden Fällen handelt es sich um eine Aufzählung von Sonderfällen — die teilweise bereits jetzt in der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 „kodifiziert" sind und deren normativer Charakter sich sehr eindeutig von dem der Vorschriften des Zollkodex unterscheidet: In der Tat handelt es sich um eine besondere Art von Vorschriften, die auf halbem Weg zwischen dem Zolltarif und dem Zollrecht angesiedelt sind, was es rechtfertigt, sie gegenüber dem Zollkodex abzusetzen.

3. Konsolidierung des bestehenden Zollrechts

Die Kommission hätte ihren Vorschlag für einen Zollkodex der Gemeinschaft früher gemacht, wenn sie nicht die Absicht gehabt hätte, so weit wie nur möglich die Vorteile zu nutzen, die eine „Konsolidierungsaktion" mit sich bringt; sie wollte den Kodex im wesentlichen unter Rückgriff auf bestehendes Zollrecht erarbeiten. Sie ist von diesem Leitsatz nur im Falle des Titels VII: „Rechtsbehelfe" abgewichen, dem einzigen Bereich, in dem der Sektorvorschlag vom Rat noch nicht angenommen worden ist[3]). Sie ist jedoch der Auffassung, daß sich die Schaffung eines europäischen Rechtsraumes im Zollbereich nicht aus dem Zollkodex der Gemeinschaft ausklammern läßt, ohne dessen Rolle als Grundgesetz für die Beziehungen zwischen den Zollverwaltungen und den Wirtschaftsbeteiligten in Frage zu stellen.

Im übrigen hat sich die Kommission eine gewisse Disziplin im Hinblick auf die wörtliche Übernahme der in den Einzelverordnungen enthaltenen Vorschriften auferlegt. Sie ist davon nur insofern abgewichen, als dies im Interesse der Kohärenz und der Transparenz unerläßlich erschien. Außerdem waren in einigen wenigen Fällen gewisse Harmonisierungslücken zu schließen.

Um die Arbeit der anderen Organe so weit wie möglich zu vereinfachen, ist die Kommission bemüht, ihren Vorschlag möglichst transparent zu machen, indem sie im folgenden die „Neuerungen" des Zollkodex gegenüber dem bestehenden Zollrecht auflistet und im weiteren Verlauf der Arbeiten Äquivalenztabellen zwischen den geltenden Vorschriften und den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex vorlegen wird.

IV. Die neuen Elemente im Zollkodex

1. Der Vorschlag eines Zollkodex der Gemeinschaft enthält in Artikel 255 Vorschriften über ein einheitliches Ausschußverfahren für die Ausübung der ihr im Bereich des Zollrechts und des Zolltarifs übertragenen Befugnisse. Die Kommission hält sich insoweit an das in der Schlußakte zur einheitlichen europäischen Akte enthaltene an den Rat gerichtete Ersuchen, „im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100a übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses[4]) einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen".

---

[3]) Mit der Vorlage dieses Vorschlags zieht die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung des Rechtsbehelfs in Zollsachen (KOM[80] 860 endg. vom 9. 1. 1981) zurück.

[4]) Entsprechend dem Verfahren I in Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. 7. 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG) — ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987.

2. In dem Vorschlag wird von der Hypothese ausgegangen, daß die Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, der für die Festsetzung der Einfuhrabgaben in bezug auf zeitabhängige Bemessungsgrundlagen — Zollwert, Warenmenge und Abgabensatz — maßgeblich ist, gegenwärtig ohne zwingenden Grund allzu uneinheitlich sind. Daher wurde das Leitprinzip aufgestellt, daß maßgeblich der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist (Artikel 211) und daß alle Ausnahmen von diesem Grundsatz hinreichend durch die Finalität des betreffenden Zollverfahrens gerechtfertigt sein müssen.

   Daraus ergeben sich im Vergleich zu den derzeitigen Kriterien folgende Auswirkungen:

   — Entsteht eine Zollschuld für Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Abgabenbefreiung, so ist für die Festsetzung des Zollschuldbetrages nicht der Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren, sondern der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld maßgeblich.

   — Dieser Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist auch im Falle von Waren maßgebend, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken eine Abgabenbegünstigung erhalten.

   — Wenn es aus Gründen der wirtschaftlichen Finalität eines gegebenen Verfahrens notwendig ist, auf die ursprünglich in dieses Verfahren übergeführten Waren abzustellen, heißt es im Zollkodex (Artikel 109 Abs. 2, 118, 133 und 176 Abs. 2, daß die Bemessungsgrundlagen herangezogen werden, die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld maßgeblich sind.

3. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß in der Vergangenheit anläßlich der Verabschiedung der Sektorregelungen gewisse Kompromißlösungen akzeptiert wurden; sie hat den Eindruck, daß derartige Kompromisse in einigen Fällen lediglich den Zustand der Nicht-Harmonisierung festgestellt haben. Sie hält es nicht für angemessenen, daß derartige Lösungen auch im Rahmen des Zollkodex weiterbestehen.

   Aus diesen Gründen ist im Vorschlag für einen Zollkodex nicht vorgesehen, daß

   — die Möglichkeit der Vertretung auf die eine oder andere der nach bürgerlichem Recht zulässigen Vertretungsformen beschränkt wird (Artikel 6);

   — die Gruppe möglicher Abgabenschuldner, die gemäß Artikel 198 bis 205 herangezogen werden können, durch einzelstaatliche Vorschriften erweitert oder ohne Berücksichtigung der subjektiven Verantwortung der betreffenden Personen festgesetzt werden kann;

   — der Grundsatz der Zinsfreiheit des normalen Zahlungsaufschubs in Frage gestellt werden kann (Artikel 222).

   Aus dem gleichen Grund ist in dem Vorschlag für den Zollkodex vorgesehen, daß die Fälle, in denen Zinsen erhoben werden können, für die gesamte Gemeinschaft einheitlich festgelegt werden (Artikel 230).

   Was den Grundsatz der Nichterhebung der Einfuhrabgaben auf widerrechtlich in die Gemeinschaft verbrachte Rauschmittel betrifft, so stellt ihn die Kommission nicht in Frage, bezweifelt aber, daß er im Rahmen des Zollkodex geregelt werden sollte, der keine spezifischen Maßnahmen für bestimmte Warenarten enthält. Gegenwärtig wird geprüft, ob dieser Grundsatz nicht besser in die einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur aufgenommen werden sollte.

   Schließlich hält die Kommission es für angebracht, einzelne Bestimmungen einzufügen, die darauf abzielen, das Funktionieren des Systems eigener Einnahmen zu verbessern im Anschluß an das Inkrafttreten der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. Nr. L 155 vom 7. Juni 1989) — vgl. die Artikel 217 Abs. 3 und 218 Abs. 4.

V. Die Rolle der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex

Die Wechselbeziehungen zwischen dem Zollkodex und den dazu zu erlassenden Durchführungsvorschriften werden bereits im Stadium der Ausarbeitung dieser Vorschriften besonders deutlich.

Einerseits sind diese Durchführungsvorschriften ihrer Funktion nach nachgeordnet und können daher nicht endgültig festgelegt werden, ohne daß ihr Rechtsrahmen bekannt ist.

Andererseits ist es unvermeidlich, daß im gesamten Verlauf der Ausarbeitung des Zollkodex ein sehr lebhaftes Interesse an dem voraussichtlichen Inhalt der Durchführungsvorschriften gezeigt werden wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Arbeiten auf beiden Ebenen in etwa parallel zu führen, allerdings mit einer gewissen Flexibilität.

Das Inkrafttreten des Zollkodex ist offensichtlich de facto abhängig von der endgültigen Verabschiedung der Durchführungsvorschriften, die so rechtzeitig erfolgen muß, daß die einzelstaatlichen Verwaltungen Zeit haben, ihre Dienstanweisungen anzupassen.

VI.

Da dieser Vorschlag auf die Artikel 28, 100 a und 113 EWGV gestützt ist, muß das Europäische Parlament im Verfahren der Zusammenarbeit und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

Es erscheint zweckmäßig, dem Vorschlag für einen Zollkodex der Gemeinschaft den Verordnungsvorschlag beizufügen, mit dem festgelegt wird, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in

Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich der Begründung der Vorlage dieses Vorschlages im Zusammenhang mit dem Zollkodex wird auf vorstehende Ziffer III, 2, letzter Teil verwiesen. Dieser Vorschlag ist auf Artikel 113 EWGV gestützt und wird gleichfalls dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion. Die Zollvorschriften, die derzeit auf eine Vielzahl von Gemeinschaftsverordnungen und -richtlinien verstreut sind, sollten im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft wie auch der Zollverwaltungen in einem Zollkodex zusammengefaßt werden. Dies ist im Hinblick auf den gemeinschaftsweiten Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung.

Der derart festgelegte Zollkodex muß grundsätzlich das bestehende Zollrecht übernehmen. Jedoch sind solche Änderungen vorzunehmen, die dieses Zollrecht kohärenter machen oder vereinfachen und gewisse noch vorhandene Lücken auf dem Gebiet der Harmonisierung schließen, um ein umfassendes gemeinschaftliches Regelwerk zu schaffen.

Ausgehend von dem Konzept eines einheitlichen Binnenmarktes muß der Zollkodex die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften enthalten, welche die Anwendung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen sicherstellen, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf Gemeinschaftsebene erlassen worden sind; dazu gehören auch die agrar- und handelspolitischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange dieser Gemeinschaftspolitiken.

Dieser Zollkodex mit den ihn ergänzenden Durchführungsvorschriften enthält grundsätzlich das gesamte geltende Zollrecht. Einzelstaatliche Vorschriften dürfen nur in dem ausdrücklich vorgesehenen Umfang weiter gelten.

Es erscheint angezeigt klarzustellen, daß dieser Zollkodex unbeschadet der in anderen Bereichen erlassenen besonderen Vorschriften gilt. Solche Vorschriften können insbesondere im Rahmen der landwirtschaftlichen, statistischen oder handelspolitischen Regelungen und der Eigenmittel bestehen oder eingeführt werden.

Das Zollrecht ist von unmittelbarer Bedeutung für die Volkswirtschaft. Daher müssen einige derzeit geltende Zollvorschriften angepaßt werden, damit die notwendige Geschlossenheit gewährleistet bleibt. Folglich muß die Erhebung von Einfuhrabgaben grundsätzlich an das Eingehen einer eingeführten Ware in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft geknüpft werden. Die Ware geht in den Wirtschaftskreislauf ein, wenn frei über sie verfügt werden kann. Eine zuvor im Zollgebiet der Gemeinschaft erzielte Wertsteigerung darf jedoch nicht mit Abgaben belegt werden.

Den Erfordernissen der Zollverwaltungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts ist in gleichem Maße Rechnung zu tragen wie dem Anspruch der Wirtschaftsbeteiligten auf gerechte und angemessene Behandlung. Daher müssen unter anderem umfangreiche Kontrollmöglichkeiten für die Zollverwaltungen und Rechtsbehelfe für die Wirtschaftsbeteiligten vorgesehen werden.

Um die einheitliche Durchführung dieses Zollkodex sicherzustellen, empfiehlt es sich, ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, das es ermöglicht, innerhalb angemessener Fristen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Außerdem ist ein Ausschuß für den Zollkodex einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Inhaltsverzeichnis

Seite

TITEL I

Allgemeines

KAPITEL 1

Geltungsbereich und grundlegende Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Dieser Zollkodex enthält die allgemeinen Vorschriften des Zollrechts. Er gilt nebst den gemäß Artikel 255 erlassenen Durchführungsvorschriften und unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften sowie der auf anderen Gebieten bestehenden Vorschriften im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

   Einzelstaatliches Recht gilt nur insoweit, als dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.

2. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gilt das Zollrecht für Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen.

Artikel 2

1. Soweit nicht durch Übereinkommen oder entsprechendes Gewohnheitsrecht oder durch autonome Gemeinschaftsmaßnahmen etwas Gegenteiliges bestimmt ist, gilt das Zollrecht einheitlich im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Bestimmte Zollvorschriften können entweder aufgrund von Sonderregelungen oder aufgrund von internationalen Übereinkommen auch außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelten.

Artikel 3

1. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören:

   — das Gebiet des Königreichs Belgien;

   — das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands;

   — die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft);

   — das Gebiet der Republik Griechenland;

   — das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Mellila;

   — das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der überseeischen Gebiete und der Gebietskörperschaften;

   — das Gebiet Irlands;

   — das Gebiet der italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone;

   — das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;

   — das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;

   — das Gebiet der Portugiesischen Republik;

   — das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man.

2. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören auch:

   a) die Küstenmeere der Mitgliedstaaten sowie die innerhalb ihrer Küstenlinie gelegenen Meeresgewässer, ausgenommen solche, die zu Teilen des Gebiets der betreffenden Mitgliedstaaten gehören, die selbst nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören;

   b) der Luftraum der Mitgliedstaaten, ausgenommen der Luftraum über den Teilen des Gebiets der Mitgliedstaaten, die selbst nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören.

3. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören ebenfalls:

   — die österreichischen Gebiete von Jungholz und Mittelberg, so wie sie in den von Deutschland geschlossenen Staatsverträgen vom 3. Mai 1868 und vom 2. Dezember 1890 festgelegt sind;

   — das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 von Frankreich geschlossenen Zollabkommen festgelegt ist;

   — das Gebiet der Republik San Marino, so wie es in dem von Italien geschlossenen Abkommen vom 31. März 1939 festgelegt ist.

Artikel 4

Dieser Zollkodex berührt nicht die Regelung des innerdeutschen Handels im Sinne des Protokolls über diesen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

Artikel 5

Im Sinne dieses Zollkodex gelten als:

1. *Person:*

   — eine natürliche Person;

   — eine juristische Person;

— eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

2. *In der Gemeinschaft ansässige Person:*

 — im Falle einer natürlichen Person jede Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat;

 — im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung jede Person, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung hat;

3. *Zollbehörden:* die für die Durchführung des Zollrechts zuständigen Behörden;

4. *Zollstelle:* jede Dienststelle, bei der die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können;

5. *Entscheidung:* jede hoheitliche Maßnahme einer Zollbehörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für eine oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen;

6. *zollrechtlicher Status:* der Status einer Ware als Gemeinschaftsware oder Nichtgemeinschaftsware;

7. *Gemeinschaftswaren:*

 — Waren, die unter den in Artikel 24 genannten Voraussetzungen vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden;

 — aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;

 — Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

8. *Nichtgemeinschaftswaren:* andere als die unter Ziffer 7 genannten Waren.

 Unbeschadet des Artikels 163 verlieren Gemeinschaftswaren ihren zollrechtlichen Status mit der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;

9. *Zollschuld:* die Verpflichtung einer Person, die für eine bestimmte Ware gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) zu entrichten;

10. *Einfuhrabgaben:*

 — Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren;

 — Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführt worden sind;

11. *Ausfuhrabgaben:*

 — Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Ausfuhr von Waren;

 — Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;

12. *Zollschuldner:* jede zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person mit Ausnahme der Bürgen;

13. *zollamtliche Überwachung:* allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

14. *zollamtliche Prüfung:* besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften, wie Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Papieren, Prüfung der Unternehmensbuchführung oder sonstiger Anschreibungen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Personenkontrollen, Durchführung von behördlichen Nachforschungen und dergleichen;

15. *zollrechtliche Bestimmung* einer Ware:

 a) Überführung in ein Zollverfahren;

 b) Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;

 c) Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;

 d) Vernichtung oder Zerstörung;

 e) Aufgabe.

16. *Zollverfahren:*

 a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;

 b) Versandverfahren;

 c) Zollagerverfahren;

 d) aktive Veredelung;

 e) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung;

 f) vorübergehende Verwendung;

 g) passive Veredelung;

 h) Ausfuhr;

17. *Zollanmeldung:* die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Form und nach den

vorgeschriebenen Bestimmungen die Absicht bekundet, eine Ware in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen;

18. *Anmelder:* die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird;

19. *Überlassung einer Ware:* die Maßnahme, durch die eine Ware einer bestimmten Person von den Zollbehörden für die Zwecke des Zollverfahrens überlassen wird, in das die betreffende Ware übergeführt wird;

20. *Inhaber des Zollverfahrens:* der Anmelder oder die Person, der die Rechte und Pflichten des Anmelders im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind. Diese Person wird im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens als *Hauptverpflichteter* und im Rahmen des Zollagerverfahrens als *Einlagerer* bezeichnet;

21. *Bewilligungsinhaber:* die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist;

22. *geltende Vorschriften:* Gemeinschaftsvorschriften oder einzelstaatliche Vorschriften;

23. *Ausschußverfahren:* das Verfahren des Artikels 255.

KAPITEL 2

Verschiedene allgemeine Vorschriften, insbesondere über die Rechte und Pflichten der Personen nach dem Zollrecht

Abschnitt 1

Stellvertretung

Artikel 6

1. Vorbehaltlich des Artikels 62 und der im Rahmen des Titels VII Kapitel 3 erlassenen Vorschriften kann sich jedermann gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen.

2. Die Vertretung kann sein:

   — direkt, wenn der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt;

   — indirekt, wenn der Vertreter in eigenem Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt.

3. Abgesehen von den Fällen nach Artikel 62 Abs. 2 Buchstabe b muß der Vertreter in der Gemeinschaft ansässig sein.

4. Der Vertreter muß erklären, für die vertretene Person zu handeln; er muß ferner angeben, ob es sich um eine direkte oder indirekte Vertretung handelt, und Vertretungsmacht besitzen.

   Personen, die nicht erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, oder die erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, aber keine Vertretungsmacht besitzen, gelten als in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelnd.

5. Die Zollbehörden können von einer Person, die erklärt, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, den Nachweis für ihre Vertretungsmacht verlangen.

Abschnitt 2

Entscheidungen

Artikel 7

1. Wer die Zollbehörden um eine zollrechtliche Entscheidung ersucht, muß alle Angaben und Unterlagen liefern, die von diesen Behörden für die Entscheidung benötigt werden.

2. Die Entscheidung muß so bald wie möglich ergehen.

   Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei den Zollbehörden ergehen.

   Diese Frist kann jedoch überschritten werden, wenn die Zollbehörden nicht in der Lage sind, sie einzuhalten. In diesem Fall unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf der Dreimonatsfrist unter Angabe der Gründe für die Fristüberschreitung sowie der neuen Frist, die sie für erforderlich halten, um über den Antrag zu entscheiden.

3. Schriftlich ergehende Entscheidungen, mit denen Anträge abgelehnt werden oder die für die Personen, an die sie gerichtet sind, nachteilige Folgen haben, sind von den Zollbehörden mit Gründen zu versehen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung nach Artikel 241 enthalten.

4. Es kann vorgeschrieben werden, daß Absatz 3 erster Satz auch für andere Entscheidungen gilt.

Artikel 8

Die Entscheidungen der Zollbehörden sind abgesehen von den Fällen nach Artikel 243 zweiter Unterabsatz sofort vollstreckbar.

Artikel 9

1. Eine Entscheidung ist nichtig, wenn sie

   a) offenkundig ohne rechtliche Grundlage ergangen ist oder

   b) von einer Behörde erlassen worden ist, die dafür offensichtlich keine sachliche Zuständigkeit besaß.

2. Die Nichtigkeit einer Entscheidung wird den Personen, denen sie mitgeteilt worden ist, bekanntgegeben, sobald die Nichtigkeit von den Zollbehörden festgestellt worden ist.

3. Eine nichtige Entscheidung ist wirkungslos.

Artikel 10

1. Eine Entscheidung wird zurückgenommen,

   a) wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist und

      — dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen und

      — sie aufgrund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen;

   b) wenn sie von einer Behörde erlassen worden ist, die dafür keine Zuständigkeit besaß, und dies dem Antragsteller bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen.

2. Die Rücknahme der Entscheidung wird den Personen mitgeteilt, an die sie gerichtet war.

3. Die Rücknahme gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist.

Artikel 11

1. Eine Entscheidung wird widerrufen oder geändert, wenn in anderen als den in Artikel 10 bezeichneten Fällen eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihren Erlaß nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

2. Eine Entscheidung kann widerrufen werden, wenn die Person, an die sie gerichtet ist, einer ihr durch diese Entscheidung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

3. Eine Entscheidung kann widerrufen oder geändert werden, soweit sie wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

4. Der Widerruf oder die Änderung wird der Person mitgeteilt, an die diese Entscheidung gerichtet war.

5. Der Widerruf oder die Änderung der Entscheidung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam. Soweit berechtigte Interessen der Person, an welche die Entscheidung gerichtet ist, es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Abschnitt 3

Auskünfte

Artikel 12

1. Jede interessierte Person kann bei den Zollbehörden Auskünfte über die Anwendung des Zollrechts beantragen.

   Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, wenn er sich nicht auf ein tatsächlich geplantes Handelsgeschäft bezieht.

2. Die Auskünfte werden dem Antragsteller kostenlos erteilt. Den Zollbehörden entstandene Kosten können ihm jedoch in Rechnung gestellt werden.

Artikel 13

1. Schriftliche Zolltarifauskünfte, die im Einklang mit nach dem Ausschußverfahren festgelegten Verfahrensregeln erteilt worden sind, sind bindend.

   Der Berechtigte kann bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für eine Ware beantragen, daß die Einreihung dieser Ware in die Zollnomenklatur nach Maßgabe dieser Auskunft erfolgt.

2. Eine verbindliche Auskunft ist sechs Jahre lang gültig.

3. Eine verbindliche Auskunft ist nichtig, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Berechtigten erteilt worden ist.

4. Eine verbindliche Auskunft wird ungültig, wenn

   a) sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht;

   b) sie mit der auf Gemeinschaftsebene festgelegten und veröffentlichten Auslegung nicht mehr übereinstimmt;

   c) der Berechtigte von Widerruf oder Änderung der Auskunft in Kenntnis gesetzt wird.

5. In den Fällen nach Absatz 4 Buchstaben b und c kann sich der Berechtigte noch sechs Monate nach dieser Mitteilung gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz auf die verbindliche Auskunft berufen, sofern er aufgrund dieser Auskunft feste und endgültige Verträge über die betreffenden Waren geschlossen hat.

   Durch nach dem Ausschußverfahren erlassene Vorschriften kann diese Möglichkeit für die Anwendung von Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik oder der gemeinsamen Agrarpolitik beschränkt werden.

   Die vorstehenden Unterabsätze gelten auch in Fällen nach Absatz 4 Buchstabe a, wenn dies in den dort genannten Vorschriften vorgesehen ist.

Abschnitt 4

Sonstige Vorschriften

Artikel 14

Die Zollbehörden können unter den nach den geltenden Vorschriften festgelegten Voraussetzungen alle Kontrollen vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten.

Derartige Kontrollen können insbesondere für Waren unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen werden.

Kontrollen nach Absatz 1 haben insbesondere Personen zu dulden, die Waren unter zollamtlicher Überwachung besitzen oder möglicherweise besitzen.

Artikel 15

Zur Durchführung des Zollrechts haben alle Personen, die unmittelbar oder mittelbar an Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligt sind, den Zollbehörden auf deren Ersuchen und innerhalb der von diesen gegebenenfalls festgesetzten Fristen alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 16

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis und dürfen von den Zollbehörden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie erteilt hat, an andere Personen weitergegeben werden; jedoch ist die Weitergabe zulässig an Personen, die bei den Organen der Gemeinschaften oder in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Funktion befugt sind, davon Kenntnis zu nehmen, sowie in Fällen, in denen die Zollbehörden aufgrund der geltenden Vorschriften oder im Rahmen von Gerichtsverfahren dazu gehalten sind.

Artikel 17

Die Beteiligten haben die Unterlagen über die in Artikel 15 genannten Vorgänge auf beliebigem Träger mindestens drei Kalenderjahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt

a) im Falle von Waren, die in anderen als den unter Buchstabe b genannten Fällen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder die zur Ausfuhr angemeldet werden, mit dem Ende des Jahres, in dem die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angenommen worden ist;

b) im Falle von Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Abgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, mit dem Ende des Jahres, in dem die zollamtliche Überwachung endet;

c) im Falle von Waren, die in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden, mit dem Ende des Jahres, in dem das betreffende Zollverfahren beendet wird.

Stellt sich bei einer Kontrolle bezüglich einer Zollschuld heraus, daß die betreffende buchmäßige Erfassung berichtigt werden muß, so werden die Unterlagen über die im ersten Unterabsatz genannte Frist hinaus so lange aufbewahrt, daß die buchmäßige Erfassung berichtigt und überprüft werden kann.

Artikel 18

Wird im Zollrecht eine Frist, ein Datum oder ein Termin für die Einhaltung einer Vorschrift festgesetzt, so kann die Frist nur verlängert beziehungsweise das Datum oder der Termin nur verschoben werden, wenn dies in den betreffenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Jedoch kann eine Frist immer verlängert beziehungsweise ein Datum oder ein Termin immer verschoben werden, wenn die Überschreitung der Frist, des Datums oder des Termins für den Beteiligten außer dem Verlust eines Anspruchs eine Strafe nach sich zieht und der Beteiligte nachweist, daß er die Frist, das Datum oder den Termin aufgrund von zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt nicht einhalten konnte.

Artikel 19

1. Der im Rahmen des Zollrechts zugrunde zu legende Gegenwert des Ecu in die Landeswährungen wird einmal jährlich festgesetzt. Für diese Umrechnung sind die Kurse des ersten Arbeitstages des Monats Oktober mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres anzuwenden. Liegt dieser Kurs für eine Landeswährung nicht vor, so ist für diese Währung der Umrechnungskurs des Tages anzuwenden, für den zuletzt ein Kurs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

2. Ändern sich jedoch die bilateralen Leitkurse einer oder mehrerer Landeswährungen

   a) im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die geänderten Sätze bei der Umrechnung des Ecu in die Landeswährungen für die Tarifierung der Waren und die Festsetzung der Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung zugrunde zu legen. Sie gelten ab dem zehnten Tag, der auf den Tag folgt, an dem sie vorliegen;

   b) nach dem ersten Arbeitstag des Monats Oktober, so sind die geänderten Sätze bei der Umrechnung des ECU in die Landeswährungen für die Tarifierung der Waren und die Festsetzung der Zölle des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften zugrunde zu legen; sie gelten in diesem Fall abweichend von Absatz 1 während des gesamten darauffolgenden Kalenderjahres, sofern im Laufe dieses Jahres keine weitere Änderung der bilateralen Leitkurse eintritt; tritt eine solche Änderung ein, so gilt Buchstabe a.

   Als geänderte Kurse gelten die Kurse des ersten Tages nach der Änderung der bilateralen Leitkurse, an dem solche Kurse für alle Landeswährungen der Gemeinschaft vorliegen.

TITEL II

Grundlagen für die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie für die Anwendung der sonstigen im Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen

KAPITEL 1

Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften und Einreihung der Waren

Artikel 20

1. Die bei Entstehen einer Zollschuld gesetzlich geschuldeten Abgaben werden nach Maßgabe des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

2. Die sonstigen durch besondere Gemeinschaftsvorschriften erlassenen Maßnahmen im Warenverkehr werden gegebenenfalls auf der Grundlage der Einreihung der betreffenden Waren angewendet.

3. Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften umfaßt:

   a) die Kombinierte Nomenklatur;

   b) jede andere Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur — gegebenenfalls auch mit weiteren Unterteilungen — beruht und die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt worden ist;

   c) die Regelzollsätze und die sonstigen Erhebungsgrundlagen, die für die in der Kombinierten Nomenklatur erfaßten Waren gelten, und zwar

      — die Zölle und

      — die Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführt worden sind;

   d) die Zollpräferenzmaßnahmen aufgrund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen, in denen eine Zollpräferenzbehandlung vorgesehen ist;

   e) die Zollpräferenzmaßnahmen, die von der Gemeinschaft einseitig zugunsten bestimmter Länder, Ländergruppen oder Gebiete erlassen worden sind;

   f) die autonomen Aussetzungsmaßnahmen, mit denen die bei der Einfuhr bestimmter Waren geltenden Zollsätze herabgesetzt oder ausgesetzt werden;

   g) die sonstigen in anderen Gemeinschaftsregelungen vorgesehenen zolltariflichen Maßnahmen.

4. Unbeschadet der Vorschriften über die Verzollung zum Pauschalsatz gelten die in Absatz 3 Buchstaben d bis f aufgeführten Maßnahmen anstelle der unter Buchstabe c genannten Maßnahmen, wenn die Zollbehörden feststellen, daß die betreffenden Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der erstgenannten Maßnahmen erfüllen; ihre Anwendung hängt nicht von einem ausdrücklichen Antrag des Anmelders ab.

5. Ist die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstaben d, e und f auf ein bestimmtes Einfuhrvolumen beschränkt, so wird sie beendet:

   a) im Falle von Zollkontingenten oder ähnlichen Maßnahmen bei Erreichen des festgelegten Einfuhrvolumens;

   b) im Falle von Zollplafonds durch Verordnung der Kommission.

6. Die zolltarifliche Einreihung einer Ware ist die nach den geltenden Vorschriften getroffene Feststellung der für die betreffende Ware maßgeblichen

   a) Unterposition der Kombinierten Nomenklatur oder Unterposition einer anderen Nomenklatur im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b oder

   b) Unterposition jeder anderen Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur — gegebenenfalls auch mit weiteren Unterteilungen — beruht und die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung anderer als zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt worden ist.

Artikel 21

1. Die Abgabenbegünstigung, die für bestimmte Waren aufgrund ihrer Art oder ihrer besonderen Verwendung gewährt werden kann, ist von Voraussetzungen abhängig, die nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden. Ist eine Bewilligung erforderlich, so gelten die Artikel 85 und 86.

2. Als Abgabenbegünstigung im Sinne des Absatzes 1 gilt jede Ermäßigung oder Aussetzung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 5 Ziffer 10, auch wenn sie im Rahmen eines Zollkontingents gewährt wird.

KAPITEL 2

Ursprung

Abschnitt 1

Nichtpräferenzieller Ursprung

Artikel 22

Die Artikel 23 bis 26 enthalten die Begriffsbestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs für die Anwendung

a) des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstaben d und e;

b) der anderen als zolltariflichen Maßnahmen, die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften für den Warenverkehr festgelegt worden sind.

Artikel 23

1. Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.

2. Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 24

1. Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 gelten:

   a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;

   b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;

   c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

   d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

   e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;

   f) Erzeugnisse der Fischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Küstenstaats von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

   g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

   h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließliche Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;

   i) Ausschuß und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

   j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

2. Im Sinne des Absatzes 1 schließen die Begriffe Land und Gebiet auch das Küstenmeer des betreffenden Landes oder Gebietes ein.

Artikel 25

Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in der Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten für Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Artikels 23 Abs. 2 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

Artikel 26

1. Im Zollrecht oder in anderen besonderen Gemeinschaftsregelungen kann vorgesehen werden, daß der Ursprung von Nichtgemeinschaftswaren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden, durch die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen ist.

2. Unbeschadet der Vorlage eines Ursprungszeugnisses können die Zollbehörden im Falle ernsthafter Zweifel weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Angabe des Ursprungs tatsächlich den einschlägigen Regeln des Gemeinschaftsrechts entspricht.

Abschnitt 2

Präferenzursprung

Artikel 27

Durch die Präferenzursprungsregeln werden die Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs im Hinblick auf die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe d oder e festgelegt.

Die Präferenzursprungsregeln werden wie folgt festgelegt:

a) im Falle der unter die Abkommen nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe d fallenden Waren in den Abkommen;

b) im Falle der Waren, für die Zollpräferenzmaßnahmen nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe e gelten, nach dem Ausschußverfahren.

KAPITEL 3

Zollwert der Waren

Artikel 28

Dieses Kapitel regelt die Ermittlung des Zollwerts für die Anwendung des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften sowie anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften im Warenverkehr eingeführt worden sind.

Artikel 29

1. Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß den Artikeln 32 und 33 und unter der Voraussetzung, daß

   a) keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die

   — durch das Gesetz oder von den Behörden in der Gemeinschaft auferlegt oder gefordert werden;

   — das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können;

   — sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;

   b) hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;

   c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine angemessene Berichtigung gemäß Artikel 32 erfolgen kann;

   d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert gemäß Absatz 2 für Zollzwecke anerkannt werden kann.

2. a) Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer allein kein Grund, den Transaktionswert als unannehmbar anzusehen. Falls notwendig, sind die Begleitumstände des Kaufgeschäfts zu prüfen und ist der Transaktionswert anzuerkennen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat. Sofern die Zollbehörden jedoch aufgrund der vom Anmelder oder auf andere Art beigebrachten Informationen Grund zu der Annahme haben, daß die Verbundenheit den Preis beeinflußt hat, teilen sie dem Anmelder ihre Gründe mit und geben ihm ausreichende Gelegenheit zur Gegenäußerung. Auf Antrag des Anmelders sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

   b) Bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen wird der Transaktionswert anerkannt und werden die Waren nach Absatz 1 bewertet, wenn der Anmelder darlegt, daß dieser Wert einem der nachstehenden in demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt bestehenden Werte sehr nahe kommt:

   I) dem Transaktionswert bei Verkäufen gleicher oder gleichartiger Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zwischen nicht verbundenen Käufern und Verkäufern;

   II) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c festgesetzt worden ist;

   III) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d festgesetzt worden ist.

   Bei der Anwendung der vorstehenden Vergleiche sind dargelegte Unterschiede bezüglich der Handelsstufe, der Menge, der in Artikel 32 aufgeführten Elemente sowie der Kosten, die der Verkäufer bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer, nicht aber bei solchen an verbundene Käufer trägt, zu berücksichtigen.

   c) Die unter Buchstabe b aufgeführten Vergleiche sind auf Antrag des Anmelders durchzuführen und dienen nur zu Vergleichszwecken. Alternative Transaktionswerte dürfen nach Buchstabe b nicht festgesetzt werden.

3. a) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind. Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldübertragung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

   b) Vom Käufer für eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten einschließlich solcher für den Absatz der Waren werden abgesehen von denjenigen, für die nach Artikel 32 eine Berichtigung vorgenommen wird, nicht als eine mittelbare Zahlung an den Verkäufer angesehen, selbst wenn sie als für den Verkäufer von Vorteil angesehen werden können oder wenn sie nach Absprache mit ihm erfolgt sind; die Kosten solcher Tätigkeiten werden daher bei der Ermittlung des Zollwerts dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zugeschlagen.

Artikel 30

1. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 29 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge des Absatzes 2 Buchstaben a bis d zu ermitteln, und zwar nach dem jeweils ersten zutreffenden Buchstaben mit der Maßgabe, daß die Inanspruchnahme der Buchstaben c und d auf Antrag des Beteiligten in umgekehrter Reihenfolge erfolgt; nur wenn der Zollwert nicht nach einem bestimmten Buchstaben ermittelt werden kann, darf der nächste Buchstabe in der in diesem Absatz festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.

2. Der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert ist einer der folgenden Werte:

   a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

   b) der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd zu demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

   c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt in der Gemeinschaft an Personen verkauft werden, die mit den Verkäufern nicht verbunden sind;

   d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:

      — Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren anfallen;

      — Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der dem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft angesetzt wird;

      — Kosten oder Wert aller anderen Aufwendungen nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e.

3. Die zusätzlichen Voraussetzungen und Einzelheiten der Durchführung zu Absatz 2 werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 31

1. Kann der Zollwert der Waren nicht nach den Artikeln 29 und 30 ermittelt werden, so ist er auf der Grundlage von in der Gemeinschaft verfügbaren Daten durch zweckmäßige Methoden zu ermitteln, die übereinstimmen mit den Leitlinien und allgemeinen Regeln

   a) des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

   b) des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie

   c) der Vorschriften dieses Kapitels.

2. Der nach Absatz 1 ermittelte Zollwert darf nicht zur Grundlage haben:

   a) den Verkaufspreis in der Gemeinschaft von Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt worden sind;

   b) ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten für die Zollbewertung heranzuziehen ist;

   c) den Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;

   d) andere Herstellungskosten als jene, die bei dem errechneten Wert für gleiche oder gleichartige Waren nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d ermittelt worden sind;

   e) Preise zur Ausfuhr in ein Land, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört;

   f) Mindestzollwerte;

   g) willkürliche oder fiktive Werte.

Artikel 32

1. Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 29 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

   a) folgende Kosten, soweit sie für den Käufer entstanden, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind:

      I) Provisionen und Maklerlöhne ausgenommen Einkaufsprovisionen;

      II) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden;

      III) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten;

   b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:

      I) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen;

II) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen;

III) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien;

IV) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet worden sind;

c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;

d) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen;

e) I) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und

II) Ladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen

bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Artikel nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.

3. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.

4. Unter dem Begriff „Einkaufsprovisionen" sind in diesem Artikel Beträge zu verstehen, die ein Einführer jemandem dafür zahlt, daß er für ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren tätig wird.

5. Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c dürfen

a) Zahlungen für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Gemeinschaft bei der Ermittlung des Zollwerts nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden und

b) Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur hinzugerechnet werden, wenn diese Zahlungen eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft sind.

Artikel 33

Die nachstehenden Aufwendungen oder Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden:

a) Beförderungskosten nach dem Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft;

b) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden;

c) Zinsen, die im Rahmen einer vom Käufer abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung in bezug auf den Kauf eingeführter Waren zu zahlen sind, unabhängig davon, ob der Kredit vom Verkäufer, von einer Bank oder von einer anderen Person zur Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Finanzierungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen worden ist und der Käufer auf Verlangen nachweist, daß

— solche Waren tatsächlich zu dem Preis verkauft werden, der als tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis angemeldet worden ist, und

— der geltend gemachte Zinssatz nicht höher ist als der übliche Zinssatz für derartige Geschäfte in dem Land und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit zur Verfügung gestellt wurde;

d) Kosten im Zusammenhang mit dem Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Gemeinschaft;

e) Einkaufsprovisionen;

f) Einfuhrabgaben und andere in der Gemeinschaft aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren erhobene Abgaben.

Artikel 34

Nach dem Ausschußverfahren können besondere Regelungen festgelegt werden für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten.

Artikel 35

Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts von Waren dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden.

Dieser Umrechnungskurs hat so genau wie möglich den Tageswert der betreffenden Währung im Handelsverkehr in der Währung dieses Mitgliedstaats wiederzugeben und wird während einer Zeitspanne angewendet, die nach dem Ausschußverfahren festgelegt wird.

Fehlt ein solcher Kurs, so wird der anzuwendende Umrechnungskurs nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 36

1. Die Vorschriften dieses Kapitels berühren nicht die besonderen Vorschriften über die Ermittlung des Zollwerts von Waren, die im Anschluß an eine andere zollrechtliche Bestimmung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

2. Abweichend von den Artikeln 29 bis 31 kann die Ermittlung des Zollwerts bei üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten verderblichen Waren auf Antrag des Anmelders nach vereinfachten Verfahren vorgenommen werden, die von der Kommission nach dem Ausschußverfahren für die gesamte Gemeinschaft festgelegt werden.

TITEL III

Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben

KAPITEL 1

Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft

Artikel 37

1. Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung.

2. Sie bleiben unter zollamtlicher Überwachung,

   a) im Fall von Nichtgemeinschaftswaren unbeschadet des Artikels 81 Abs. 1, bis sie ihren zollrechtlichen Status wechseln, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht, wiederausgeführt oder nach Artikel 180 vernichtet oder zerstört werden;

   b) im Falle von Gemeinschaftswaren, bis ihr zollrechtlicher Status von den Zollbehörden anerkannt worden ist.

3. Einem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt ist die Lieferung von Waren, für die aufgrund der nachstehend genannten Übereinkünfte Abgabenbefreiung gewährt worden ist, an Personen, die nicht nach Maßgabe dieser Übereinkünfte zu dieser Abgabenbefreiung berechtigt sind:

   a) Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder andere Konsularübereinkommen und New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen;

   b) Internationale Abkommen über den Status der im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Streitkräfte.

Artikel 38

1. Die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren sind vom Verbringer unverzüglich und gegebenenfalls unter Benutzung des von den Zollbehörden bezeichneten Verkehrsweges nach Maßgabe der von diesen Behörden festgelegten Einzelheiten zu befördern:

   a) zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort

   oder

   b) in eine Freizone, wenn das Verbringen der Waren in diese Freizone unmittelbar erfolgen soll:

   — auf dem See- oder Luftweg;

   — auf dem Landweg ohne Berührung eines anderen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland anstößt.

2. Übernimmt eine andere Person nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft die Beförderung dieser Waren, insbesondere infolge einer Umladung, so geht die Verpflichtung nach Absatz 1 auf diese andere Person über.

3. Den in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren werden Waren gleichgestellt, die sich noch außerhalb dieses Zollgebiets befinden, aber von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats aufgrund der einschlägigen Vorschriften, insbesondere aufgrund eines zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen Abkommens, einer zollamtlichen Prüfung unterzogen werden können.

4. Absatz 1 Buchstabe a steht den in den Mitgliedstaaten geltenden autonomen oder vertragsmäßigen Vorschriften über den Reiseverkehr, den Grenzverkehr oder den Postverkehr nicht entgegen, sofern die zollamtliche Überwachung und die Möglichkeiten der Zollkontrolle dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Absätze 1 bis 4 und die Artikel 39 bis 53 für Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg das Zollgebiet der Gemein-

schaft vorübergehend verlassen haben, nicht gelten.

6. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die sich an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen befinden, die das Küstenmeer oder den Luftraum der Mitgliedstaaten durchqueren, deren Bestimmungshafen oder -flughafen jedoch nicht in diesen Mitgliedstaaten liegt.

Artikel 39

1. Kann die Verpflichtung nach Artikel 38 Abs. 1 infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden, so unterrichtet die Person, der diese Verpflichtung obliegt, oder jede andere an ihrer Stelle handelnde Person die Zollbehörden unverzüglich von dieser Sachlage. Sind die Waren durch dieses zufällige Ereignis oder diesen Fall höherer Gewalt nicht vernichtet worden, so ist den Zollbehörden ferner der genaue Ort anzugeben, an dem sich die Waren befinden.

2. Ist ein Schiff oder Luftfahrzeug im Sinne des Artikels 38 Abs. 6 infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt zu einem Anlegen oder vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft gezwungen, ohne daß die Verpflichtung nach Artikel 38 Abs. 1 eingehalten werden kann, so unterrichtet die Person, die dieses Schiff oder Luftfahrzeug in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder jede andere an ihrer Stelle handelnde Person die Zollbehörden unverzüglich von dieser Sachlage.

3. Die Zollbehörden bestimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung der Waren im Sinne des Absatzes 1 oder der Waren an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs im Sinne des Absatzes 2 zu ermöglichen und gegebenenfalls sicherzustellen, daß diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihnen bezeichneten oder zugelassenen Ort befördert werden.

KAPITEL 2

Gestellung

Artikel 40

Waren, die nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 1 Buchstabe a bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eintreffen, sind von der Person, welche die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder gegebenenfalls von der Person, welche die Beförderung der Waren nach dem Verbringen übernimmt, zu gestellen.

Die Gestellung besteht darin, daß den zuständigen Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form das Eintreffen der Waren mitgeteilt wird.

Artikel 41

Artikel 40 steht besonderen Vorschriften nicht entgegen, die für folgende Waren gelten:

a) von Reisenden mitgeführte Waren;

b) Waren, die ohne Gestellung in ein Zollverfahren übergeführt werden können;

c) Waren, die in einem nach dem Ausschußverfahren festgelegten besonderen Versandverfahren durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden können.

Artikel 42

Vom Zeitpunkt der Gestellung an können mit Zustimmung der Zollbehörden die Waren im Hinblick auf die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten sollen, geprüft sowie Muster oder Proben entnommen werden. Diese Zustimmung wird auf Antrag der Person erteilt, die befugt ist, die Waren einer solchen Bestimmung zuzuführen.

KAPITEL 3

Summarische Zollanmeldung und Abladen der gestellten Waren

Artikel 43

Vorbehaltlich des Artikels 45 ist für die im Sinne des Artikels 40 gestellten Waren eine summarische Zollanmeldung abzugeben.

Diese summarische Zollanmeldung muß die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderlich sind.

Sie ist abzugeben, sobald die Waren gestellt worden sind. Die Zollbehörden können jedoch für die Abgabe dieser Anmeldung eine Frist einräumen, die spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Gestellung der Waren endet.

Artikel 44

Die summarische Zollanmeldung ist abzugeben von

a) der Person, welche die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder gegebenenfalls der Person, welche die Beförderung der Waren nach dem Verbringen, aber noch vor der Gestellung übernommen hat;

b) der Person, die von den Personen nach Buchstabe a vertreten wird.

Artikel 45

Unbeschadet der Vorschriften für Waren, die von Reisenden mitgeführt oder im Postverkehr befördert werden, können die Zollbehörden davon absehen,

eine summarische Zollanmeldung zu verlangen, sofern dadurch die zollamtliche Überwachung der Waren nicht beeinträchtigt wird, wenn die betreffenden Waren vor Ablauf der in Artikel 43 genannten Frist zu einem Zollverfahren angemeldet werden, Gegenstand eines Antrags auf Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung oder Aufgabe waren oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

Artikel 46

1. Die Waren dürfen nur mit Zustimmung der Zollbehörden an den von diesen bezeichneten oder zugelassenen Orten von dem Beförderungsmittel ab- oder umgeladen werden.

   Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das sofortige Abladen sämtlicher oder eines Teils der Waren wegen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr notwendig ist. In diesem Fall sind die Zollbehörden unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Zollbehörden können jederzeit ein Abladen der Waren verlangen, um die Prüfung der Waren oder des Beförderungsmittels sicherzustellen.

Artikel 47

Die Waren dürfen nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden von dem Ort entfernt werden, an den sie ursprünglich verbracht worden waren.

KAPITEL 4

Verpflichtung, den gestellten Waren eine zollrechtliche Bestimmung zu geben

Artikel 48

Die gestellten Nichtgemeinschaftswaren müssen eine der für Nichtgemeinschaftswaren zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen erhalten.

Artikel 49

1. Wenn für die Waren eine summarische Zollanmeldung abgegeben worden ist, müssen sie innerhalb der von den Zollbehörden festgesetzten Fristen zu einem Zollverfahren angemeldet werden, Gegenstand eines Antrags auf Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung oder Aufgabe sein oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden. Diese Fristen dürfen nicht überschreiten:

   a) fünfundvierzig Tage ab dem Tag der summarischen Zollanmeldung für auf dem Seeweg beförderte Waren;

   b) zwanzig Tage ab dem Tag der summarischen Zollanmeldung für auf andere Weise beförderte Waren.

2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden die Fristen nach Absatz 1 verlängern.

   Diese Fristverlängerung darf jedoch nicht über die durch die Umstände gerechtfertigten tatsächlichen Erfordernisse hinausgehen.

KAPITEL 5

Vorübergehende Verwahrung

Artikel 50

Bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung haben die gestellten Waren die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Diese Waren werden als „vorübergehend verwahrte Waren" bezeichnet.

Artikel 51

1. Die vorübergehend verwahrten Waren dürfen ausschließlich an von den Zollbehörden zugelassenen Orten und unter den von diesen Behörden festgelegten Voraussetzungen gelagert werden.

2. Die Zollbehörden können verlangen, daß die Person, die die Waren im Besitz hat, eine Sicherheit leistet, um die Erfüllung der gegebenenfalls nach den Artikeln 200 oder 201 für diese Waren entstehenden Zollschuld zu gewährleisten.

Artikel 52

Unbeschadet des Artikels 42 dürfen die vorübergehend verwahrten Waren nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne daß die Aufmachung oder die technischen Merkmale verändert werden.

Artikel 53

1. Sind die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine der zollrechtlichen Bestimmungen erhalten, nicht vor Ablauf der nach Artikel 49 festgesetzten Fristen eingeleitet worden, so treffen die Zollbehörden zur Regelung des Falles unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Verwertung der Waren.

2. Die Zollbehörden können die Waren bis zur Regelung des Falles auf Kosten und Gefahr der Person, die sie in Besitz hat, an einen unter zollamtlicher Überwachung stehenden besonderen Ort verbringen lassen.

KAPITEL 6

Vorschriften für in einem Versandverfahren beförderte Nichtgemeinschaftswaren

Artikel 54

Artikel 38 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe a sowie die Artikel 39 bis 53 finden keine Anwendung, wenn sich die Waren beim Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft bereits in einem Versandverfahren befinden.

Artikel 55

Sobald Nichtgemeinschaftswaren, die in einem Versandverfahren befördert worden sind, am Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften für das betreffende Versandverfahren gestellt worden sind, finden die Artikel 43 bis 54 Anwendung.

TITEL IV

Zollrechtliche Bestimmungen

KAPITEL 1

Allgemeines

Artikel 56

1. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können Waren ungeachtet ihrer Art, ihrer Menge, ihres Ursprungs, ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungsorts jederzeit unter den festgelegten Voraussetzungen eine beliebige zollrechtliche Bestimmung erhalten.
2. Absatz 1 steht Verboten oder Beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

KAPITEL 2

Zollverfahren

Abschnitt 1

Überführung von Waren in ein Zollverfahren

Artikel 57

1. Alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, sind zu dem betreffenden Verfahren anzumelden.
2. Unbeschadet der Artikel 37 und 175 stehen Gemeinschaftswaren, die zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung, zum Versandverfahren oder zum Zollagerverfahren angemeldet worden sind, vom Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung an unter zollamtlicher Überwachung, bis sie ausgeführt oder vernichtet oder zerstört werden oder bis die Zollanmeldung für ungültig erklärt wird.

Artikel 58

Soweit das Zollrecht keine diesbezüglichen Vorschriften enthält, regeln die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit der in ihrem Gebiet gelegenen Zollstellen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art der Waren oder des Zollverfahrens, in das die Waren übergeführt werden sollen.

Artikel 59

1. Zollanmeldungen erfolgen
   a) schriftlich oder
   b) unter Einsatz der Datenverarbeitung, wenn diese Möglichkeit in nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften vorgesehen ist oder von den Zollbehörden bewilligt wird, oder
   c) durch eine mündliche Anmeldung oder eine andere Form der Willensäußerung des Wareninhabers bezüglich der Überführung der Waren in ein Zollverfahren, wenn diese Möglichkeit in nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften vorgesehen ist.

A. Schriftliche Anmeldungen

I. Normales Verfahren

Artikel 60

1. Die schriftlichen Zollanmeldungen sind auf einem Vordruck nach dem entsprechenden amtlichen Muster abzugeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind.
2. Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich ist.

Artikel 61

Anmeldungen, die den Voraussetzungen des Artikels 60 entsprechen, werden von den Zollbehörden unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren gestellt worden sind.

Artikel 62

1. Die Zollanmeldung kann von jeder Person abgegeben werden, die in der Lage ist, eine Ware nach den hierfür geltenden Vorschriften bei der zuständigen Zollstelle zu gestellen oder gestellen zu lassen und alle Unterlagen vorzulegen, deren Vorlage nach den Bestimmungen vorgesehen ist, die das für diese Ware beantragte Zollverfahren regeln.

2. Jedoch muß

   a) in Fällen, in denen die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, die Anmeldung von dieser Person oder für ihre Rechnung abgegeben werden;

   b) der Anmelder in der Gemeinschaft ansässig sein.

   Die Voraussetzung der Ansässigkeit in der Gemeinschaft gilt jedoch nicht für Personen, die

   — eine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung abgeben;

   — gelegentlich Waren anmelden, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

3. Absatz 2 Buchstabe b steht bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern oder auf Gewohnheitsrecht beruhenden Praktiken mit ähnlicher Wirkung, die es Staatsangehörigen dieser Länder vorbehaltlich der Gegenseitigkeit gestatten, Zollanmeldungen im Gebiet dieser Mitgliedstaaten abzugeben, nicht entgegen.

Artikel 63

Dem Anmelder kann auf Antrag bewilligt werden, eine oder mehrere Angaben in der Anmeldung zu berichtigen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, daß sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Eine Berichtigung wird jedoch nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Zollbehörden

a) den Anmelder davon unterrichtet haben, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,

b) festgestellt haben, daß die betreffenden Angaben unrichtig sind oder

c) die Waren dem Anmelder bereits überlassen haben.

Artikel 64

1. Die Zollbehörden erklären auf Antrag des Anmelders eine bereits angenommene Anmeldung für ungültig, wenn der Anmelder nachweist, daß die Waren irrtümlich zu dem in dieser Anmeldung bezeichneten Zollverfahren angemeldet worden sind oder daß infolge besonderer Umstände die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist.

   Haben jedoch die Zollbehörden den Anmelder davon unterrichtet, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen, so kann der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Anmeldung erst angenommen werden, nachdem diese Beschau stattgefunden hat.

2. Nach Überlassung der Waren kann die Anmeldung nicht mehr für ungültig erklärt werden.

   Jedoch

   a) wird in Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß die Waren aufgrund eines Irrtums in ein Zollverfahren, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben enthält, statt in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind, die Anmeldung von den Zollbehörden für ungültig erklärt, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Anmeldung gestellt wird und sofern

      — die Waren nicht anders verwendet worden sind, als es in dem Zollverfahren, in das die Waren hätten übergeführt werden sollen, vorgesehen ist,

      — die Waren bei ihrer Anmeldung zur Überführung in ein anderes Zollverfahren bestimmt waren, für das sie alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllten und

      — die Waren unverzüglich zu dem Zollverfahren angemeldet werden, für das sie bestimmt waren.

      Die Anmeldung der Waren zu diesem anderen Zollverfahren ist vom Tage der Annahme der für ungültig erklärten Anmeldung an wirksam.

      In begründeten Ausnahmefällen können die Zollbehörden eine Überschreitung dieser Frist zulassen;

   b) wird in Fällen, in denen die Waren zur Ausfuhr oder zur passiven Veredelung angemeldet worden sind, die Anmeldung für ungültig erklärt, sofern der Anmelder

      — den Zollbehörden nachweist, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben,

      — den Zollbehörden alle Ausfertigungen der Zollanmeldung sowie alle sonstigen ihm nach Annahme der Anmeldung ausgehändigten Unterlagen wieder vorlegt,

      — gegebenenfalls den Zollbehörden nachweist, daß die Erstattungen und die anderen aufgrund der Ausfuhranmeldung für die betreffenden Waren gewährten Beträge zurückgezahlt worden sind oder daß die zuständigen Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden, und

— gegebenenfalls nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die sonstigen Verpflichtungen erfüllt, die von den Zollbehörden zur Regelung des Falles vorgeschrieben werden können.

Die Ungültigkeitserklärung hat gegebenenfalls zur Folge, daß Abschreibungen, die auf den im Zusammenhang mit der Anmeldung vorgelegten Ausfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen vorgenommen worden sind, rückgängig gemacht werden.

Sind die zur Ausfuhr angemeldeten Waren innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, so hat die Nichteinhaltung dieser Frist die Ungültigkeitserklärung der Anmeldung zur Folge;

c) kann in Fällen, in denen Gemeinschaftswaren gemäß Artikel 95 Abs. 1 Buchstabe b in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind, die Ungültigkeitserklärung der betreffenden Anmeldung beantragt und vorgenommen werden, wenn die in der Sonderregelung vorgeschriebenen Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Bestimmung getroffen worden sind. Nach dem Ausschußverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen die Anmeldung nicht für ungültig erklärt werden kann.

Ist bei Ablauf der für den Verbleib der vorgenannten Waren im Zollagerverfahren festgesetzten Frist für diese Waren kein Antrag auf Erhalt einer der in der Sonderregelung vorgesehenen Bestimmungen gestellt worden, so treffen die Zollbehörden die in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen.

3. Die Ungültigkeitserklärung der Anmeldung bleibt ohne Folgen für die geltenden strafrechtlichen Vorschriften.

Artikel 65

Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist der Tag der Annahme der Anmeldung durch die Zollbehörden in bezug auf alle Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, zugrunde zu legen.

Artikel 66

Bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren ist gegebenenfalls verbindlichen Auskünften nach Artikel 13 Rechnung zu tragen.

Artikel 67

Die Zollbehörden können die von ihnen angenommenen Anmeldungen überprüfen.

Zu diesem Zweck können sie

a) die Unterlagen prüfen; geprüft werden können die Anmeldung und die dieser beigefügten Unterlagen. Die Zollbehörden können in angemessenem Umfang vom Anmelder verlangen, daß er ihnen weitere Unterlagen zur Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung vorlegt;

b) eine Zollbeschau vornehmen, gegebenenfalls mit Entnahme von Mustern oder Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung.

Artikel 68

1. Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau sowie gegebenenfalls der Entnahme der Muster oder Proben anwesend zu sein. Die Zollbehörden können, wenn sie dies für zweckmäßig halten, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Zollbeschau oder Entnahme anwesend ist oder sich vertreten läßt, um ihnen die zur Erleichterung der Zollbeschau oder Entnahme erforderliche Unterstützung zu gewähren.

2. Das Verbringen der Waren zum Ort der Zollbeschau und gegebenenfalls der Entnahme von Mustern oder Proben sowie alle für die Zollbeschau oder Entnahme erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder unter seiner Verantwortung vorgenommen. Die entstehenden Kosten trägt der Anmelder.

3. Die Entnahme von Mustern oder Proben durch die Zollbehörden begründet, sofern sie nach den geltenden Vorschriften durchgeführt wird, keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Verwaltung; die Verwaltung trägt jedoch die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.

Artikel 69

1. Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle in der Anmeldung bezeichneten Waren.

   Der Anmelder kann jedoch eine erweiterte Zollbeschau verlangen, wenn er der Ansicht ist, daß die Ergebnisse der Teilbeschau auf den Rest der angemeldeten Waren nicht zutreffen.

2. Werden mit einem Anmeldevordruck mehrere Warenpositionen angemeldet, so gelten im Sinne des Absatzes 1 die Angaben für jede Warenposition als gesonderte Anmeldung.

Artikel 70

1. Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung werden der Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet worden sind, zugrunde gelegt.

2. Findet keine Überprüfung der Anmeldung statt, so werden die darin enthaltenen Angaben für die Anwendung des Absatzes 1 zugrunde gelegt.

Artikel 71

1. Die Zollbehörden treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern, wenn eine solche Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, um die Einhaltung der Voraussetzungen zu gewährleisten, von deren Erfüllung die Bewilligung des Zollverfahrens abhängig ist, zu dem die Waren angemeldet worden sind.

2. Die an den Waren oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen nur von den Zollbehörden oder mit deren Zustimmung entfernt oder zerstört werden, es sei denn, daß ihre Entfernung oder Zerstörung aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt unerläßlich ist, um die Sicherheit der Waren oder Beförderungsmittel zu gewährleisten.

Artikel 72

1. Sofern für die Waren keine Verbote oder Beschränkungen gelten, werden sie von den Zollbehörden unbeschadet Artikel 73 dem Anmelder überlassen, sobald die Angaben in der Anmeldung entweder überprüft oder ohne Überprüfung angenommen worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Überprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne beendet, aber ohne die Waren durchgeführt werden kann.

2. Die Überlassung wird für alle Waren, die Gegenstand einer Anmeldung sind, auf einmal erteilt.

   Werden mit einem Anmeldevordruck mehrere Warenpositionen angemeldet, so gelten im Sinne dieses Absatzes die Angaben für jede Warenposition als gesonderte Anmeldung.

Artikel 73

1. Entsteht durch die Annahme einer Zollanmeldung eine Zollschuld, so dürfen die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, dem Anmelder erst überlassen werden, wenn der Zollschuldbetrag entrichtet oder eine Sicherheit geleistet worden ist. Unbeschadet des Absatzes 2 gilt diese Vorschrift jedoch nicht für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2. Verlangen die zuständigen Behörden nach Maßgabe der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, eine Sicherheitsleistung, so kann die Überlassung der betreffenden Waren zu diesem Zollverfahren erst erfolgen, wenn die Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 74

Es werden zur Regelung des Falles alle erforderlichen Maßnahmen — einschließlich der Verwertung — für Waren getroffen,

a) die dem Anmelder nicht überlassen werden konnten,
   - weil aus Gründen, die dem Anmelder zuzurechnen sind, die Zollbeschau von den Zollbehörden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen oder fortgesetzt werden konnte oder
   - weil die Unterlagen, von deren Vorlage die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren abhängt, nicht eingereicht worden sind oder
   - weil innerhalb der vorgeschriebenen Frist weder die geschuldeten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind noch eine Sicherheit geleistet worden ist;

b) die nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der Überlassung abgeholt werden.

II. Vereinfachte Verfahren

Artikel 75

1. Um die Förmlichkeiten und Verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, ohne daß die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dadurch beeinträchtigt wird, lassen die Zollbehörden unter den nach dem Ausschußverfahren festgelegten Voraussetzungen zu, daß

   a) die Anmeldung nach Artikel 60 einige der Angaben nach Absatz 1 des genannten Artikels nicht enthält oder einige der Unterlagen nach Absatz 2 des genannten Artikels nicht beigefügt sind;

   b) anstelle der Anmeldung nach Artikel 60 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem Antrag auf Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren abgegeben wird;

   c) die Anmeldung der Waren zu dem betreffenden Zollverfahren durch Anschreibung der Waren in der Buchführung vorgenommen wird. In diesem Fall können die Zollbehörden den Anmelder von der Gestellungspflicht befreien.

   Die vereinfachte Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier oder die Anschreibung in der Buchführung muß mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten. Bei Anschreibung in der Buchführung ist das Anschreibungsdatum anzugeben.

2. Der Anmelder ist verpflichtet, die fehlenden Angaben oder Unterlagen später in einer ergänzenden Anmeldung nachzureichen oder zu wiederholen. Diese ergänzende Anmeldung kann globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein.

3. Die ergänzenden Anmeldungen bilden mit den vereinfachten Anmeldungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c eine untrennbare rechtliche Einheit, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Anmeldungen wirksam wird; in den Fällen

nach Absatz 1 Buchstabe c hat die Anschreibung in der Buchführung die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 60.

4. Nach dem Ausschußverfahren werden besondere Vereinfachungen für das gemeinschaftliche Versandverfahren festgelegt.

B. Sonstige Anmeldungen

Artikel 76

Wird die Zollanmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung, mündlich oder in einer sonstigen Form der Willensäußerung im Sinne des Artikels 59 Buchstabe c abgegeben, so gelten die Artikel 60 bis 75 unter Beachtung der darin niedergelegten Grundsätze sinngemäß.

C. Nachträgliche Prüfung der Anmeldungen

Artikel 77

1. Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Anmeldung vornehmen.

2. Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren die Geschäftsunterlagen und Angaben im Zusammenhang mit den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäften sowie mit späteren Geschäften mit diesen Waren prüfen, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung zu überzeugen. Diese Prüfung kann beim Anmelder, bei allen in geschäftlicher Hinsicht mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen oder bei allen anderen Personen durchgeführt werden, die diese Unterlagen aus geschäftlichen Gründen in Besitz haben. Die Zollbehörden können auch eine Überprüfung der Waren vornehmen, sofern diese noch vorgeführt werden können.

3. Ergibt die Überprüfung der Anmeldung oder die nachträgliche Prüfung, daß bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen worden ist, so treffen die Zollbehörden unter Beachtung der gegebenenfalls erlassenen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.

Abschnitt 2

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 78

Durch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhält eine Nichtgemeinschaftsware den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beinhaltet die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, die Erfüllung der übrigen für die Einfuhr einer Ware geltenden Vorschriften sowie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

Artikel 79

1. Handelt es sich bei den auf eine Ware zu erhebenden Einfuhrabgaben um Abgaben im Sinne des Artikels 5 Ziffer 10 erster Gedankenstrich und wird der betreffende Satz nach der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr, aber vor der Überlassung der Ware gesenkt, so kann der Anmelder abweichend von Artikel 65 die Anwendung des günstigeren Satzes verlangen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Waren dem Anmelder aus Gründen, die ihm allein zuzurechnen sind, nicht überlassen werden konnten.

Artikel 80

Sind Waren einer Sendung tariflich unterschiedlich einzureihen und stände die Behandlung jeder dieser Waren nach ihrer Einreihung bei der Erstellung der Anmeldung in bezug auf Aufwand und Kosten außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Einfuhrabgaben, so können die Zollbehörden auf Antrag des Anmelders zulassen, daß die Abgaben für die gesamte Sendung auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung der Ware ermittelt werden, für die die höchste Einfuhrabgabenbelastung gilt.

Artikel 81

1. Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bleiben solange unter zollamtlicher Überwachung, wie die Voraussetzungen für die Abgabenbegünstigung gelten, wie sie weder ausgeführt noch vernichtet oder zerstört worden sind und wie der Einfuhrabgabenbetrag, der aufgrund der Nichterfüllung einer der für die Gewährung des ermäßigten Abgabensatzes oder der Abgabenfreiheit festgelegten Voraussetzungen geschuldet wird, nicht entrichtet worden ist.

2. Die Artikel 87 und 89 gelten für diese Waren sinngemäß.

Artikel 82

Die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren verlieren den zollrechtlichen Status von Gemeinschaftswaren, wenn

a) die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach der Überlassung der Waren gemäß Artikel 64 für ungültig erklärt wird;

b) die Einfuhrabgaben für diese Waren in folgenden Fällen erstattet oder erlassen werden:

- im Rahmen der aktiven Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung;
- unter den Voraussetzungen des Artikels 236 für fehlerhafte oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechende Waren;
- unter den Voraussetzungen des Artikels 237, wenn die Erstattung oder der Erlaß davon abhängig ist, daß die Waren wiederausgeführt werden oder eine ersatzweise mögliche zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Dies gilt unbeschadet

- Artikel 5 Ziffer 8 bezüglich der ausgeführten Waren;
- Artikel 112 Abs. 3 bezüglich des Ersatzes durch äquivalente Waren im Rahmen der aktiven Veredelung;
- Artikel 203 Abs. 1 zweiter Unterabsatz bezüglich der bei der Zerstörung von Waren nach Artikel 81 anfallenden Abfälle und Reste, für die keine Zollschuld als entstanden gilt.

Abschnitt 3

Die Verfahren mit bedingter Befreiung und die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

A. Gemeinsame Vorschriften für mehrere Verfahren

Artikel 83

1. Zollverfahren mit bedingter Befreiung sind die folgenden Zollverfahren, sofern sie für Nichtgemeinschaftswaren in Anspruch genommen werden:
   - Versandverfahren;
   - Zollagerverfahren;
   - aktive Veredelung nach dem Verfahren der bedingten Befreiung;
   - Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung;
   - vorübergehende Verwendung.
2. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung sind:
   - das Zollagerverfahren;
   - die aktive Veredelung;
   - die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung;
   - die vorübergehende Verwendung;
   - die passive Veredelung.
3. Einfuhrwaren sind Waren, die in ein Zollverfahren mit bedingter Befreiung übergeführt worden sind, sowie Waren, für die im Verfahren der Zollrückvergütung die Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Förmlichkeiten nach Artikel 122 erfüllt worden sind.
4. Unveränderte Waren sind Einfuhrwaren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung keinerlei Veredelungs- oder Umwandlungsvorgängen unterzogen worden sind.

Artikel 84

Die Inanspruchnahme eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zollagerverfahrens bedarf einer Bewilligung, die von den Zollbehörden erteilt wird.

Der Betrieb eines Zollagers bedarf einer Bewilligung, es sei denn, das Zollager wird von den Zollbehörden selbst betrieben.

Artikel 85

Unbeschadet der im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens geltenden besonderen Voraussetzungen wird die Bewilligung nach Artikel 84 nur erteilt, wenn

- die betreffenden Personen die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten, und
- die Zollbehörden die Überwachung des Zollverfahrens ohne einen zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand gewährleisten können.

Artikel 86

1. In der Bewilligung werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen das betreffende Zollverfahren in Anspruch genommen oder das Zollager betrieben werden kann.
2. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Artikel 87

Unbeschadet der im Rahmen eines Zollverfahrens geltenden besonderen Vorschriften können die Zollbehörden die Überführung von Waren in ein Zollverfahren mit bedingter Befreiung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für diese Waren entstehen kann.

Artikel 88

1. Ein Zollverfahren mit bedingter Befreiung wird beendet, wenn die in dieses Verfahren übergeführten Waren eine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten.

2. Wird das Zollverfahren nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen beendet, so treffen die Zollbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falles.

Artikel 89

Die Rechte und Pflichten, die sich für eine Person, für deren Rechnung die Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung oder zu einem Zollverfahren mit bedingter Befreiung abgegeben wird, aus diesem Zollverfahren ergeben, können unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen auf andere Personen übergehen, welche die gegebenenfalls für dieses Zollverfahren geltenden Voraussetzungen erfüllen.

B. Externes Versandverfahren

Artikel 90

1. Im externen Versandverfahren können folgende Waren zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden:

   a) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Fall weder Einfuhrabgaben noch anderen Abgaben noch handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;

   b) Gemeinschaftswaren, die einer ihre Ausfuhr in ein Drittland voraussetzenden Gemeinschaftsmaßnahme unterliegen, wenn die betreffenden Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

2. Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt:

   a) im gemeinschaftlichen Versandverfahren — externes Verfahren;

   b) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen), sofern die Beförderung durch das Gebiet eines Drittlandes führt,

   c) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen) als Versandschein, sofern die Beförderung durch das Gebiet eines Drittlandes führt,

   d) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte),

   e) durch die Post (einschließlich Paketpost) oder

   f) in einem besonderen Versandverfahren im Sinne des Artikels 41 Buchstabe c.

3. Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 finden keine Anwendung, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Beförderung im Rahmen eines anderen Zollverfahrens mit bedingter Befreiung als dem gemeinschaftlichen Versandverfahren — externes Verfahren — nach den Bestimmungen des betreffenden Verfahrens erfolgt.

Artikel 91

1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren — externes Verfahren — ist für Beförderungen durch das Gebiet eines Drittlandes nur zulässig, wenn

   a) diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen ist oder

   b) die Warenbeförderung durch dieses Drittland aufgrund eines im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgestellten durchgehenden Beförderungspapiers erfolgt; in diesem Fall wird die Wirkung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Gebiet dieses Drittlandes ausgesetzt.

2. Abgesehen von Fällen, in denen die Einhaltung besonderer Gemeinschaftsregelungen zu gewährleisten ist, ist das gemeinschaftliche Versandverfahren — externes Verfahren — für Waren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, sofern es sich um Waren handelt, die nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Artikel 92

1. Der Hauptverpflichtete hat eine Sicherheit zu leisten, damit die Erfüllung der Zollschuld und die Zahlung der sonstigen Abgaben, die gegebenenfalls für die Waren entstehen, sichergestellt sind.

2. Von der Pflicht zur Sicherheitsleistung sind befreit:

   a) die Eisenbahnverwaltungen der Mitgliedstaaten;

   b) Warenbeförderungen auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen;

   c) Warenbeförderungen auf dem Seeweg;

   d) Warenbeförderungen auf dem Luftweg;

   e) Warenbeförderungen durch Rohrleitungen.

Artikel 93

Der Hauptverpflichtete hat die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert an ihrem Bestimmungsort zu gestellen.

Artikel 94

Die Einzelheiten des Verfahrens werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

C. Zollager

Artikel 95

1. Im Zollagerverfahren können folgende Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft gelagert werden:
   a) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Fall keinen Einfuhrabgaben und, sofern nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, keinen handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;
   b) Gemeinschaftswaren, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist, daß bei ihrer Überführung in dieses Verfahren Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfen.
2. Als Zollager gilt jeder von den Zollbehörden zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, an dem Waren unter den festgelegten Voraussetzungen gelagert werden können.
3. Die Fälle, in denen Waren im Sinne des Absatzes 1 in das Zollagerverfahren übergeführt werden können, ohne in ein Zollager verbracht zu werden, werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 96

Zollager können

a) jedermann für die Lagerung von Waren zur Verfügung stehen (öffentliche Zollager);
b) auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sein (private Zollager).

Artikel 97

1. Die Bewilligung für den Betrieb eines Zollagers wird auf Antrag der Person erteilt, die ein Zollager betreiben will.
2. Die Bewilligung wird nur in der Gemeinschaft ansässigen Personen erteilt.

Artikel 98

Lagerhalter ist die Person, der die Bewilligung für den Betrieb des Zollagers erteilt worden ist.

Er ist verantwortlich dafür, daß

a) die Waren während ihres Verbleibs im Zollager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;
b) die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zollagerverfahren ergeben, erfüllt werden;
c) die in der Bewilligung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

Artikel 99

1. Abweichend von Artikel 98 kann in einer Bewilligung für ein öffentliches Zollager vorgesehen werden, daß die Verantwortlichkeiten nach Artikel 98 Buchstabe a und b ausschließlich dem Einlagerer obliegen.
2. Der Einlagerer ist stets dafür verantwortlich, daß die Pflichten, die sich aus der Überführung in das Zollagerverfahren ergeben, erfüllt werden.

Artikel 100

Die Rechte und Pflichten des Lagerhalters können mit Zustimmung der Zollbehörden auf eine andere Person übertragen werden.

Artikel 101

Unbeschadet des Artikels 87 sowie der Sicherheitsleistung, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen ist, können die Zollbehörden vom Lagerhalter im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten im Sinne des Artikels 98 eine Sicherheitsleistung verlangen.

Artikel 102

Die von den Zollbehörden bezeichnete Person hat über alle in das Zollagerverfahren übergeführten Waren in der von den Zollbehörden zugelassenen Form Bestandsaufzeichnungen zu führen. In den in Artikel 99 bezeichneten Fällen gilt diese Vorschrift für ein öffentliches Zollager nicht.

Artikel 103

1. Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden zulassen, daß
   a) andere als die in Artikel 95 Abs. 1 Buchstabe b genannten Gemeinschaftswaren in den Räumlichkeiten des Zollagers gelagert werden;
   b) Nichtgemeinschaftswaren in den Räumlichkeiten des Zollagers im Verfahren der aktiven Veredelung unter den für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen veredelt werden. Die Förmlichkeiten, die in einem Zollager entfallen können, werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt;
   c) Nichtgemeinschaftswaren in den Räumlichkeiten des Zollagers im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unter den für dieses Verfahren geltenden Vorausset-

zungen umgewandelt werden. Die Förmlichkeiten, die in einem Zollager entfallen können, werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

2. In den Fällen nach Absatz 1 liegt keine Überführung in das Zollagerverfahren vor.

3. Die Zollbehörden können verlangen, daß die Waren nach Absatz 1 in der in Artikel 102 genannten Bestandsaufzeichnung erfaßt werden.

Artikel 104

Die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren sind bei ihrer Aufnahme in das Zollager in der in Artikel 102 genannten Bestandsaufzeichnung zu erfassen.

Artikel 105

1. Der Verbleib von Waren im Zollagerverfahren ist zeitlich nicht begrenzt.

   In Ausnahmefällen können jedoch die Zollbehörden eine Frist setzen, vor deren Ablauf der Einlagerer die Waren einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuführen muß.

2. Für bestimmte Waren im Sinne des Artikels 95 Abs. 1 Buchstabe b, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, können nach dem Ausschußverfahren besondere Fristen festgesetzt werden.

Artikel 106

1. Die Einfuhrwaren können den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen.

   Soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist, kann eine Liste der Fälle aufgestellt werden, in denen diese Behandlungen für unter die gemeinsame Agrarpolitik fallende Waren nicht zulässig sind.

2. In das Zollagerverfahren übergeführte Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 95 Abs. 1 Buchstabe b, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, dürfen nur den Behandlungen unterzogen werden, die für sie ausdrücklich vorgesehen sind.

3. Die Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 erster Unterabsatz und des Absatzes 2 bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden, die die Einzelheiten ihrer Durchführung festlegen.

4. Die Listen der Behandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden nach dem Ausschußverfahren aufgestellt.

Artikel 107

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren vorübergehend aus dem Zollager entfernt werden. Das Entfernen bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden, die die Einzelheiten dieses Entfernens festlegen.

Außerhalb des Zollagers können die Waren den in Artikel 106 genannten Behandlungen unter den gleichen Voraussetzungen unterzogen werden.

Artikel 108

Die Zollbehörden können zulassen, daß die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren von einem Zollager in ein anderes verbracht werden.

Artikel 109

1. Entsteht für die Einfuhrwaren eine Zollschuld und wird der Zollwert dieser Waren auf der Grundlage eines tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt, der die Kosten für die Lagerung und Erhaltung der Waren während ihres Verbleibs im Zollager enthält, so werden diese Kosten nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

2. Sind die genannten Waren üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 106 unterzogen worden, so werden auf Antrag des Anmelders für die Festsetzung der Einfuhrabgaben die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge zugrunde gelegt, die für die betreffenden Waren zu dem Zeitpunkt nach Artikel 211 zu berücksichtigen wären, wenn sie diesen Behandlungen nicht unterzogen worden wären.

Artikel 110

In das Zollagerverfahren übergeführte Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 95 Abs. 1 Buchstabe b, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, müssen ausgeführt werden oder eine der sonstigen Bestimmungen erhalten, die in der in dem genannten Artikel bezeichneten besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen sind.

D. Aktive Veredelung

I. Allgemeines

Artikel 111

1. Im Verfahren der aktiven Veredelung können unbeschadet des Artikels 112 folgende Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden:

a) Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind; in diesem Fall unterliegen die betreffenden Waren weder Einfuhrabgaben noch handelspolitischen Maßnahmen (Verfahren mit bedingter Befreiung);

b) Waren die in den zollrechtlich freien Verkehr unter Erstattung oder Erlaß der für sie geltenden Einfuhrabgaben übergeführt worden sind, wenn sie in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden (Verfahren der Zollrückvergütung).

2. Als Veredelungsvorgänge gelten:

   a) die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;

   b) die Verarbeitung von Waren;

   c) die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung;

   d) die Verwendung bestimmter nach dem Ausschußverfahren festgelegter Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden.

3. Als Veredelungserzeugnisse gelten alle Erzeugnisse, die aus Veredelungsvorgängen entstanden sind.

Artikel 112

1. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, lassen die Zollbehörden vorbehaltlich Absatz 4 zu, daß

   a) Veredelungserzeugnisse aus Ersatzwaren hergestellt werden;

   b) aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von Einfuhrwaren aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.

2. Die Ersatzwaren müssen den zollrechtlichen Status von Gemeinschaftswaren haben und die gleiche Qualität und Beschaffenheit wie die Einfuhrwaren aufweisen. In nach dem Ausschußverfahren festgelegten besonderen Fällen kann jedoch zugelassen werden, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren.

3. Bei Inanspruchnahme des Absatzes 1 befinden sich die Einfuhrwaren in der zollrechtlichen Stellung der Ersatzwaren und diese in der zollrechtlichen Stellung der Einfuhrwaren.

4. Maßnahmen, die die Inanspruchnahme des Absatzes 1 untersagen oder einschränken, können nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.

5. Wird Absatz 1 Buchstabe b in Anspruch genommen und müßten für die Veredelungserzeugnisse, wenn sie nicht im Rahmen einer aktiven Veredelung ausgeführt würden, Ausfuhrabgaben entrichtet werden, so muß der Inhaber der Bewilligung eine Sicherheit leisten, um die Entrichtung dieser Abgaben für den Fall zu sichern, daß die Einfuhr der Einfuhrwaren nicht fristgerecht erfolgt.

II. Erteilung der Bewilligung

Artikel 113

Die Bewilligung der aktiven Veredelung wird auf Antrag der Person erteilt, welche die Veredelungsvorgänge durchführt oder durchführen läßt.

Artikel 114

Die Bewilligung wird nur erteilt:

a) Personen, die in der Gemeinschaft ansässig sind. Bei Einfuhren nichtkommerzieller Art kann die Bewilligung jedoch auch Personen erteilt werden, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind.

b) wenn unbeschadet der Verwendung von Waren im Sinne des Artikels 111 Abs. 2 Buchstabe d festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind, oder in Fällen nach Artikel 112 nachgeprüft werden kann, daß die für die Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und

c) wenn das Verfahren dazu beitragen kann, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu schaffen, sofern wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

III. Durchführung des Verfahrens

Artikel 115

1. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, in der die Veredelungserzeugnisse eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse bestimmt.

2. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren der aktiven Veredelung. Die Zollbehörden können sie auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängern.

   Zur Vereinfachung kann bestimmt werden, daß die Fristen, die während eines Kalendermonats oder eines Vierteljahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauffolgenden Kalendermonats oder Vierteljahres ablaufen.

3. In Fällen nach Artikel 112 Abs. 1 Buchstabe b setzen die Zollbehörden die Frist fest, in welcher die

Nichtgemeinschaftswaren zur Überführung in die aktive Veredelung angemeldet werden müssen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.

4. Nach dem Ausschußverfahren können für bestimmte Einfuhrwaren und bestimmte Veredelungsvorgänge besondere Fristen festgesetzt werden.

Artikel 116

1. Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest. Als Ausbeute gilt die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Einfuhrwaren gewonnenen Veredelungserzeugnisse. Die Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll.

2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können insbesondere für Veredelungsvorgänge, die herkömmlicherweise unter genau festliegenden technischen Bedingungen durchgeführt werden, bei denen Waren mit weitgehend gleichbleibender Eigenschaft veredelt werden, nach dem Ausschußverfahren aufgrund der vorher getroffenen Feststellungen pauschale Ausbeutesätze festgesetzt werden.

Artikel 117

1. Die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse müssen wiederausgeführt werden. Jedoch dürfen sie mit Zustimmung der Zollbehörden in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt oder vernichtet oder zerstört werden; diese Zustimmung wird erteilt, wenn es die Umstände rechtfertigen.

2. Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn die Veredelungserzeugnisse eine der darin genannten zollrechtlichen Bestimmungen erhalten sollen, nachdem sie zuvor in das Zollagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder ein Versandverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind.

3. Nach dem Ausschußverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die unveredelten Waren oder die Veredelungserzeugnisse, für die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen wird, als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten.

Artikel 118

Vorbehaltlich des Artikels 119 wird bei Entstehen einer Zollschuld für die Veredelungserzeugnisse die Höhe dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen berechnet, die für die zur Herstellung dieser Veredelungserzeugnisse verwendeten Einfuhrwaren zu dem Zeitpunkt nach Artikel 211 maßgebend waren.

Artikel 119

Abweichend von Artikel 118

a) werden die Veredelungserzeugnisse den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen, wenn sie

   — in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und in der nach dem Ausschußverfahren festgelegten Liste erfaßt sind und sofern eine entsprechende Menge der nicht in dieser Liste erfaßten Veredelungserzeugnisse ausgeführt wird. Der Bewilligungsinhaber kann jedoch für diese Erzeugnisse die Abgabenerhebung nach den Bemessungsgrundlagen des Artikels 118 beantragen;

   — Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterworfen sind und die nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften dies vorsehen;

b) unterliegen die Veredelungserzeugnisse, die in ein Verfahren mit bedingter Befreiung übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, den Einfuhrabgaben, die nach den für das betreffende Zollverfahren oder für Freizonen oder Freilager geltenden Vorschriften bestimmt werden.

   Jedoch

   — kann der Beteiligte die Abgabenerhebung nach Artikel 118 beantragen;

   — muß in Fällen, in denen die Veredelungserzeugnisse eine der vorstehend genannten zollrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung erhalten haben, der Einfuhrabgabenbetrag mindestens ebenso hoch sein wie der nach Artikel 118 errechnete Betrag;

c) können die Veredelungserzeugnisse den im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften über die Abgabenerhebung unterworfen werden, wenn die Einfuhrwaren in dieses Verfahren hätten übergeführt werden können.

IV. Veredelungsvorgänge außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft

Artikel 120

1. Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren können ganz oder teilweise vorübergehend ausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ergänzenden Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden, sofern die Zollbehörden unter den in den Vorschriften über die passive Veredelung vorgesehenen Voraussetzungen eine entsprechende Bewilligung erteilen.

2. Entsteht für die wiedereingeführten Erzeugnisse eine Zollschuld, so sind folgende Abgaben zu erheben:

   a) auf die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren im Sinne des Absatzes 1 die nach den Artikeln 118 und 119 berechneten Einfuhrabgaben und

   b) auf die nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wiedereingeführten Erzeugnisse die nach den Vorschriften über die passive Veredelung berechneten Einfuhrabgaben, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, als ob die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführten Erzeugnisse vor ihrer Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären.

V. Besondere Vorschriften über das Verfahren der Zollrückvergütung

Artikel 121

Das Verfahren der Zollrückvergütung kann für alle Waren mit Ausnahme solcher in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr

— mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen;

— einer Zollpräferenzbehandlung oder einer autonomen Aussetzungsmaßnahme im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 Buchstaben d bis f im Rahmen von Kontingenten unterliegen;

— Abschöpfungen oder sonstigen bei der Ausfuhr erhobenen Abgaben unterliegen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind.

Das Verfahren kann nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Einfuhrwaren zum zollrechtlich freien Verkehr keine Ausfuhrerstattung festgesetzt ist.

Das Verfahren der Zollrückvergütung kann nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Veredelungserzeugnisse

— die Einfuhrwaren keiner der Abgaben nach Absatz 1 dritter Gedankenstrich unterliegen;

— für die Veredelungserzeugnisse keine Ausfuhrerstattung festgesetzt ist.

Artikel 122

1. In der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ist anzugeben, daß das Verfahren der Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird; die Anmeldung muß ferner einen Hinweis auf die entsprechende Bewilligung tragen.

2. Auf Verlangen der Zollbehörden muß diese Bewilligung der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beigefügt werden.

Artikel 123

Im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung finden die Artikel 112 Abs. 1 Buchstabe b und Absätze 3 und 5, Artikel 115 Abs. 3, die Artikel 117 und 118, Artikel 119 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, Buchstabe c, und Artikel 126 keine Anwendung.

Artikel 124

Eine vorübergehende Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 gilt nicht als Ausfuhr im Sinne des Artikels 125, es sei denn, diese Erzeugnisse werden nicht innerhalb der festgesetzten Fristen in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

Artikel 125

1. Der Bewilligungsinhaber kann die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhrabgaben beantragen, sofern er den Zollbehörden nachweist, daß Veredelungserzeugnisse, die aus Einfuhrwaren gewonnen oder hergestellt worden sind, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind,

   — entweder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder

   — im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in das Versandverfahren, in das Zollagerverfahren, in die vorübergehende Verwendung oder in die aktive Veredelung — Verfahren mit bedingter Befreiung — übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind.

   Darüber hinaus müssen alle sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt worden sein.

2. Im Hinblick auf den Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Absatz 1 gelten die Veredelungserzeugnisse als Nichtgemeinschaftswaren.

3. Die Frist, in welcher der Erstattungsantrag einzureichen ist, wird nach dem Ausschußverfahren festgesetzt.

4. Veredelungserzeugnisse, die nach Absatz 1 in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Zollbehörden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden; diese Zustimmung wird erteilt, wenn es die Umstände rechtfertigen.

   In diesem Fall gilt unbeschadet Artikel 119 Buchstabe b der erstattete oder erlassene Einfuhrabgabenbetrag als Betrag der Zollschuld.

5. Bei der Berechnung der zu erstattenden oder zu erlassenden Einfuhrabgaben gilt Artikel 119 Buchstabe a erster Gedankenstrich sinngemäß.

VI. Sonstige Vorschriften

Artikel 126

Nichtgemeinschaftswaren können in die aktive Veredelung nach dem Verfahren mit bedingter Befreiung übergeführt werden, um die Veredelungserzeugnisse von den Ausfuhrabgaben zu befreien, die für gleiche Erzeugnisse zu erheben wären, die statt aus Einfuhrwaren aus Gemeinschaftswaren hergestellt worden sind.

E. Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

Artikel 127

Im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung können Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändert, und die aus dieser Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse (Umwandlungserzeugnisse) zu den für sie geltenden Einfuhrabgabensätzen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Artikel 128

Die Liste der Fälle, in denen die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zulässig ist, wird nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 129

Die Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung wird auf Antrag der Person erteilt, welche die Umwandlungsvorgänge durchführt oder für ihre Rechnung durchführen läßt.

Artikel 130

Die Bewilligung wird nur erteilt:

a) in der Gemeinschaft ansässigen Personen;

b) wenn festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den Umwandlungserzeugnissen enthalten sind;

c) wenn die Beschaffenheit oder der Zustand der Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren nach der Umwandlung in wirtschaftlich lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann;

d) wenn die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zur Folge haben kann, daß die Anwendung der für die Einfuhrwaren geltenden Ursprungsregeln oder der auf sie anwendbaren mengenmäßigen Beschränkungen umgangen werden;

e) wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß das Verfahren dazu beitragen kann, die Aufnahme oder Beibehaltung von Umwandlungstätigkeiten in der Gemeinschaft zu fördern, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern gleichartiger Waren in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

Artikel 131

Die Zollbehörden können dem Bewilligungsinhaber gestatten, die Umwandlung für eigene Rechnung durch einen Dritten durchführen zu lassen.

Artikel 132

Die Artikel 115 und 116 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 133

Entsteht eine Zollschuld für Erzeugnisse, die sich auf einer Zwischenstufe im Verhältnis zu der in der Bewilligung vorgesehenen Umwandlung befinden, so wird der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zu dem Zeitpunkt nach Artikel 211 für die Einfuhrwaren gegolten hatten.

Artikel 134

1. Würden die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung erfüllen und gilt diese Zollpräferenzbehandlung bei der Überführung von den Umwandlungserzeugnissen entsprechenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, so werden die Einfuhrabgaben, die auf die Umwandlungserzeugnisse zu erheben sind, unter Zugrundelegung des

Zollsatzes berechnet, der im Rahmen der betreffenden Präferenzregelung gilt.

2. Wird die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 für die Einfuhrwaren im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds gewährt, so wird die Menge der Einfuhrwaren, die tatsächlich zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Umwandlungserzeugnisse verwendet worden ist, auf die Zollkontingente oder Zollplafonds angerechnet, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten; eine Anrechnung auf Zollkontingente oder Zollplafonds, die für den Umwandlungserzeugnissen entsprechende Waren gelten, erfolgt nicht.

F. Vorübergehende Verwendung

Artikel 135

Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung können Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr in unverändertem Zustand bestimmt sind, unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und ohne daß sie handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

Artikel 136

Die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung wird von den Zollbehörden auf Antrag der Person erteilt, welche die Waren verwendet oder unter ihrer Verantwortung verwenden läßt.

Artikel 137

Die Zollbehörden verweigern die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, wenn es ihrer Meinung nach unmöglich ist, die Nämlichkeit der Einfuhrwaren zu sichern.

Die Zollbehörden können jedoch die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung ohne Nämlichkeitssicherung bewilligen, wenn ihrer Meinung nach das Fehlen der Nämlichkeitssicherung aufgrund der Art der Waren oder der durchzuführenden Vorgänge nicht zum Mißbrauch des Verfahrens führen kann.

Artikel 138

1. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, in der die Einfuhrwaren eine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen. Diese Frist trägt der bewilligten Verwendungsdauer Rechnung.

2. Unbeschadet der nach Artikel 139 festgesetzten besonderen Fristen beträgt die Höchstdauer des Verbleibs von Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung vierundzwanzig Monate.

3. Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, können die Zollbehörden jedoch auf Antrag des Beteiligten die Fristen nach Absatz 1 in vertretbaren Grenzen verlängern, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

Artikel 139

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 140

1. Die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Waren bewilligt, die Eigentum einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben, jedoch nicht in den nach Artikel 139 vom Rat erlassenen Vorschriften aufgeführt oder, wenn sie dort aufgeführt sind, nicht alle für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung verlangten Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Liste der Waren, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben nicht zulässig ist, wird nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 141

1. Die Einfuhrabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, werden für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung befinden, auf 3 vom Hundert des Abgabenbetrages festgesetzt, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären.

2. Die zu erhebenden Einfuhrabgaben dürfen nicht höher sein als der Betrag, der erhoben worden wäre, wenn die betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären.

3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aufgrund des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 89 bedeutet nicht, daß für jeden der in Betracht zu ziehenden Verwendungszeiträume dieselbe Befreiungsregelung gilt.

4. Wird ein Verfahren mit teilweiser Befreiung innerhalb eines Monats von einem Inhaber auf den nächsten übertragen, so hat der erste Inhaber den für den betreffenden Monat geschuldeten Einfuhrabgabenbetrag zu entrichten.

Artikel 142

1. Sofern nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, dürfen die Einfuhrwaren nur mit Zustimmung der Zollbehörden in den zollrechtlich freien Verkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt oder zerstört oder aufgegeben werden.
2. Absatz 1 wird auch dann angewandt, wenn die Waren eine der darin genannten zollrechtlichen Bestimmungen erhalten sollen, nachdem sie zuvor in das Zollagerverfahren oder das Versandverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind.

Artikel 143

Entsteht für die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführten Waren aus anderen Gründen als infolge der Überführung in dieses Zollverfahren eine Zollschuld, so entspricht der Betrag dieser Zollschuld dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 211 festgesetzten Abgabenbetrag und dem nach Artikel 141 geschuldeten Betrag.

G. Passive Veredelung

I. Allgemeines

Artikel 144

1. Im Verfahren der passiven Veredelung können unbeschadet der in den Artikeln 153 bis 159 enthaltenen besonderen Vorschriften über den Standardaustausch und unbeschadet des Artikels 120 Gemeinschaftswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und die aus diesen Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnisse (Veredelungserzeugnisse) unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
2. Als Veredelungsvorgänge im Sinne dieses Zollverfahrens gelten die in Artikel 111 Abs. 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Vorgänge.

Artikel 145

1. Das Verfahren der passiven Veredelung ist nicht zulässig für Gemeinschaftswaren,
   - deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlaß der Einfuhrabgaben führt;
   - die vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Art oder ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind;
   - deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt oder für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen gewährt wird.
2. Nach dem Ausschußverfahren können jedoch Ausnahmen von Absatz 1 zweiter Gedankenstrich festgelegt werden.
3. Die in die passive Veredelung übergeführten Waren werden als Waren der vorübergehenden Ausfuhr bezeichnet.

II. Erteilung der Bewilligung

Artikel 146

1. Die Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführen läßt.
2. Abweichend von Absatz 1 kann das Verfahren der passiven Veredelung für Ursprungswaren der Gemeinschaft einer anderen Person bewilligt werden, wenn der Veredelungsvorgang in der Verarbeitung dieser Waren zusammen mit außerhalb der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Waren besteht, die als Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen, sofern die Inanspruchnahme des Verfahrens dazu beiträgt, den Verkauf zur Ausfuhr dieser Waren zu fördern, ohne daß dadurch wesentliche Interessen der Gemeinschaftshersteller von den eingeführten Veredelungserzeugnissen gleichen oder gleichartigen Waren beeinträchtigt werden.

   Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der vorstehende Unterabsatz in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 147

Die Bewilligung wird nur erteilt:

a) Personen, die in der Gemeinschaft ansässig sind;

b) wenn festgestellt werden kann, daß die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt werden.

   Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Abweichungen von diesem Buchstaben b gelten können;

c) sofern nicht durch die Bewilligung des Verfahrens wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft erheblich beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

III. Durchführung des Verfahrens

Artikel 148

1. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, in welcher die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden müssen. Sie können diese Frist auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängern.

2. Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest. Als Ausbeute gilt die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

Artikel 149

Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 150 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die Veredelungserzeugnisse im Namen oder für Rechnung einer der nachstehend aufgeführten Personen zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden:

a) des Inhabers der Bewilligung;

b) jeder anderen in der Gemeinschaft ansässigen Person unter der Voraussetzung, daß sie die Zustimmung des Bewilligungsinhabers erhalten hat.

Artikel 150

1. Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 144 wird berechnet, indem der Betrag der Einfuhrabgaben, die für die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse gelten, um den Betrag der Einfuhrabgaben vermindert wird, die zum gleichen Zeitpunkt auf die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn diese aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt würden.

2. Der Minderungsbetrag nach Absatz 1 wird anhand der Menge und der Beschaffenheit der betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur passiven Veredelung sowie anhand der übrigen Bemessungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur passiven Veredelung für sie gelten, berechnet.

   Als Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr gilt der Wert, der für sie bei der Ermittlung des Zollwerts der Veredelungserzeugnisse nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b unter i zugrunde gelegt wird oder, wenn der Wert so nicht ermittelt werden kann, der Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den Veredelungskosten, die nach zweckmäßigen Methoden ermittelt werden können.

   Jedoch

   — werden bestimmte nach dem Ausschußverfahren festgelegte Abgaben für die Berechnung des Minderungsbetrages nicht berücksichtigt;

   — ist in Fällen, in denen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor ihrer Überführung in die passive Veredelung aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Zollsatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, der Minderungsbetrag gleich dem Betrag der bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr tatsächlich erhobenen Einfuhrabgaben, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieses ermäßigten Zollsatzes bestehen.

3. Könnte für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit aufgrund einer besonderen Verwendung in Anspruch genommen werden, so wird dieser Satz zugrunde gelegt, sofern die Waren in dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, den Vorgängen unterzogen worden sind, die für die betreffende Verwendung vorgesehen sind.

4. Wird für die Veredelungserzeugnisse eine Zollpräferenzmaßnahme im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d oder e gewährt und besteht diese Maßnahme für Waren, die zur selben Tarifposition gehören wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so wird für die Berechnung des Minderungsbetrages nach Absatz 1 der Einfuhrabgabensatz zugrunde gelegt, der anwendbar wäre, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zollpräferenzmaßnahmen erfüllten.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen, die für den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern erlassen worden sind oder erlassen werden können, um bestimmte Veredelungserzeugnisse von den Einfuhrabgaben zu befreien.

Artikel 151

1. Besteht der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so erfolgt die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, wenn den Zollbehörden ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ausbesserung einer Ware aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt worden ist.

2. Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn der Sachmangel bereits bei der ersten Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

Artikel 152

Besteht der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr und erfolgt diese Ausbesserung gegen Entgelt, so wird die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 144 berechnet, indem der Betrag der zu erhebenden Abgaben anhand der für die Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgebenden Bemessungsgrundlagen ermittelt und als Zollwert ein Betrag in Höhe der Ausbesserungskosten zugrunde gelegt wird, vorausgesetzt, daß diese Kosten die einzige Leistung des Bewilligungsinhabers darstellen und nicht durch eine Verbundenheit zwischen Bewilligungsinhaber und Veredeler beeinflußt sind.

IV. Standardaustausch

Artikel 153

1. Im Verfahren des Standardaustauschs kann eine eingeführte Ware — nachstehend Ersatzware genannt — unter den in diesem Abschnitt IV ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts III enthaltenen Vorschriften an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses treten.
2. Die Zollbehörden lassen die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs zu, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Gemeinschaftswaren besteht, die nicht unter die gemeinsame Agrarpolitik oder die für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen fallen.
3. Die Zollbehörden lassen zu, daß Ersatzerzeugnisse unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr eingeführt werden (vorzeitige Einfuhr).

   Bei vorzeitiger Einfuhr eines Ersatzerzeugnisses ist eine Sicherheit in Höhe des Betrags der Einfuhrabgaben zu leisten.

Artikel 154

1. Die Ersatzerzeugnisse müssen die gleiche Qualität und Beschaffenheit besitzen wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.
2. Sind die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor der Ausfuhr gebraucht worden, so müssen die Ersatzerzeugnisse ebenfalls gebraucht worden sein und dürfen keine Neuwaren sein.

   Die Zollbehörden können jedoch Ausnahmen von dieser Voraussetzung zulassen, wenn die Ersatzerzeugnisse aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden sind.

Artikel 155

Das Verfahren des Standardaustauschs ist nur zulässig, wenn sich nachprüfen läßt, ob die Voraussetzungen nach Artikel 154 erfüllt sind.

Artikel 156

Unbeschadet des Artikels 159 gelten die Vorschriften für Veredelungserzeugnisse auch für die Ersatzerzeugnisse.

Artikel 157

1. Bei vorzeitiger Einfuhr beträgt die Frist für die Ausfuhr der Ausfuhrwaren zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörden die Anmeldung der Ersatzerzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.
2. Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, können die Zollbehörden die Frist nach Absatz 1 jedoch auf Antrag des Beteiligten in vertretbaren Grenzen verlängern.

Artikel 158

Bei vorzeitiger Einfuhr unter Inanspruchnahme des Artikels 150 wird der Minderungsbetrag anhand der Bemessungsgrundlagen berechnet, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung dieser Waren zur Überführung in das Verfahren maßgebend waren.

Artikel 159

Artikel 146 Abs. 2 und Artikel 147 Buchstabe b finden auf den Standardaustausch keine Anwendung.

V. Sonstige Vorschriften

Artikel 160

Die im Rahmen der passiven Veredelung vorgesehenen Verfahren können auch im Hinblick auf die Anwendung von nichttariflichen Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 4

Ausfuhr

Artikel 161

1. Im Ausfuhrverfahren können Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Die Ausfuhr ist abhängig von der Erhebung der Ausfuhrabgaben, der Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen und der Erfüllung der sonstigen für die Ausfuhr vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

2. Einer Ausfuhr gleichgestellt ist die Lieferung von Waren

   a) an Personen, die nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderer Konsularübereinkommen oder des New Yorker Übereinkommens vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zu Abgabenbefreiungen berechtigt sind;

   b) an die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Streitkräfte dritter Länder, für die aufgrund von internationalen Abkommen Abgabenbefreiung gewährt wird.

3. Unbeschadet der Vorschriften, die für von Reisenden ausgeführte Waren, für in die passive Veredelung übergeführte Waren oder für in ein Versandverfahren nach Artikel 163 übergeführte Waren gelten, ist jede zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware in das Ausfuhrverfahren überzuführen.

4. Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, nicht als ausgeführt gelten oder keine Ausfuhranmeldung abzugeben ist.

5. Es kann verlangt werden, daß die Ausfuhranmeldung bei der Zollstelle abgegeben wird, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, zuständig ist.

   Die betreffenden Fälle und Voraussetzungen werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt.

Artikel 162

Eine Ware wird dem Ausführer mit der Maßgabe zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft überlassen, sie in dem Zustand aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung befunden hat.

Abschnitt 5

Internes Versandverfahren

Artikel 163

1. Im internen Versandverfahren können andere als die in Artikel 96 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Gemeinschaftswaren während der von den Zollbehörden festgelegten Versanddauer vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und mit dem zollrechtlichen Status von Gemeinschaftswaren wiedereingeführt werden, sofern die Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufgrund eines in diesem Zollgebiet ausgestellten durchgehenden Beförderungspapiers erfolgt.

2. Die Beförderung nach Absatz 1 kann erfolgen

   a) im gemeinschaftlichen Versandverfahren — internes Verfahren;

   b) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen);

   c) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen):

   d) durch die Post (einschließlich Paketpost).

3. In Fällen nach Absatz 2 Buchstabe a

   a) gelten die Artikel 93 und 94 sinngemäß;

   b) werden erforderlichenfalls besondere Voraussetzungen im Ausschußverfahren festgelegt, um internationalen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

4. In Fällen nach Absatz 2 Buchstaben b und c kann die in das Versandverfahren übergeführte Ware mit dem zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware wiedereingeführt werden, wenn dieser Status in der Form nachgewiesen wird, die in nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften festgelegt ist.

KAPITEL 3

Die sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen

Abschnitt 1

Freizonen und Freilager

A. Allgemeines

Artikel 164

Freizonen oder Freilager sind Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, die vom übrigen Zollgebiet getrennt sind und in denen

a) Nichtgemeinschaftswaren weder den Einfuhrabgaben noch den handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;

b) für bestimmte Gemeinschaftswaren aufgrund des Verbringens in die Freizone oder das Freilager die Maßnahmen anwendbar werden, die grundsätzlich an die Ausfuhr der betreffenden Waren anknüpfen, sofern dies in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist.

Artikel 165

1. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft zu Freizonen erklären oder die Einrichtung von Freilagern bewilligen.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die geographische Abgrenzung jeder Freizone. Räumlichkeiten, die als Freilager dienen sollen, müssen von den Mitgliedstaaten zugelassen werden.
3. Freizonen sind einzuzäunen; die Ein- und Ausgänge der Freizonen oder Freilager werden festgelegt.
4. Die Errichtung von Gebäuden in einer Freizone bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden.

Artikel 166

1. Die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge der Freizonen und Freilager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.
2. Personen und Beförderungsmittel können am Ein- oder Ausgang einer Freizone oder eines Freilagers einer Zollkontrolle unterzogen werden.
3. Der Zugang zu einer Freizone oder einem Freilager kann Personen untersagt werden, die nicht jede Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts bieten.
4. In Freizonen und Freilagern können Wareneingang, -verbleib und -ausgang von den Zollbehörden kontrolliert werden. Für diese Kontrolle ist eine Durchschrift des Beförderungspapiers, das die Waren bei ihrem Ein- und Ausgang begleiten muß, den Zollbehörden zu übergeben oder bei einer von ihnen dazu bestimmten Person zur Verfügung zu halten. Wenn diese Kontrolle verlangt wird, sind die Waren den Zollbehörden zur Verfügung zu stellen.

B. Verbringen von Waren in Freizonen oder Freilager

Artikel 167

In Freizonen oder Freilager können sowohl Nichtgemeinschaftswaren als auch Gemeinschaftswaren verbracht werden.

Die Zollbehörden können jedoch verlangen, daß Waren, die eine Gefahr darstellen, andere Waren (be-)schädigen können oder aus anderen Gründen besondere Einrichtungen benötigen, in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Artikel 168

1. Unbeschadet des Artikels 166 Abs. 4 sind Waren beim Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager weder den Zollbehörden zu gestellen noch ist eine Zollanmeldung abzugeben.
2. Lediglich folgende Waren sind den Zollbehörden zu gestellen und unterliegen den für sie geltenden Zollförmlichkeiten:
   a) Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, das durch ihr Verbringen in die Freizone oder das Freilager beendet wird; die Gestellung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine Befreiung von der Gestellungspflicht im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens zugelassen worden ist;
   b) Waren, für die eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhrabgaben ergangen ist, die ein Verbringen dieser Waren in eine Freizone oder ein Freilager zuläßt;
   c) Waren, für die ein Antrag auf Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellt worden ist.
3. Auf Antrag des Beteiligten bescheinigen die Zollbehörden, daß es sich bei den in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Waren um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt.

C. Verfahren in Freizonen oder Freilagern

Artikel 169

1. Der Verbleib von Waren in Freizonen oder Freilagern ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Für bestimmte in Artikel 164 Buchstabe b bezeichnete Waren, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, können jedoch nach dem Ausschußverfahren besondere Fristen festgesetzt werden.

Artikel 170

1. Unter den in diesem Zollkodex vorgesehenen Voraussetzungen sind in Freizonen oder Freilagern alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten sowie alle Dienstleistungen zugelassen.
2. Die Zollbehörden können die Tätigkeiten oder Dienstleistungen nach Absatz 1 jedoch aufgrund der Art der Waren, auf die sie sich beziehen, oder aus Gründen der zollamtlichen Überwachung untersagen oder beschränken.
3. Die Zollbehörden können Personen, die nicht die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der einschlägigen Vorschriften dieser Zollgrundverordnung bieten, die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone oder einem Freilager untersagen.

Artikel 171

In Freizonen oder Freilager verbrachte Nichtgemeinschaftswaren können während ihres Verbleibs in der Freizone oder dem Freilager

a) unter den dafür vorgesehenen Voraussetzungen und nach Maßgabe des Artikels 176 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;

b) ohne Bewilligung üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 unterzogen werden;

c) unter den für die aktive Veredelung vorgesehenen Voraussetzungen in dieses Verfahren übergeführt werden.

Für Veredelungsvorgänge im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg gelten jedoch keine wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Werden hingegen durch diese Abweichung in einem Wirtschaftszweig die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft beeinträchtigt, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf die entsprechende Wirtschaftstätigkeit im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg anzuwenden;

d) unter den für die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung vorgesehenen Voraussetzungen in dieses Verfahren übergeführt werden;

e) unter den für die vorübergehende Verwendung vorgesehenen Voraussetzungen in dieses Verfahren übergeführt werden;

f) nach Maßgabe des Artikels 180 aufgegeben werden;

g) vernichtet oder zerstört werden, sofern der Beteiligte den Zollbehörden alle von diesen für erforderlich gehaltenen Auskünfte erteilt.

Werden die Waren in eines der Verfahren nach Buchstaben c, d oder e übergeführt, so können die Einzelheiten der Kontrolle angepaßt werden.

Artikel 172

Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 164 Buchstabe b, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, dürfen in Freizonen oder Freilagern nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die für diese Waren gemäß Artikel 106 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen sind. Diese Behandlungen können ohne Bewilligung vorgenommen werden.

Artikel 173

1. Werden die Artikel 171 und 172 nicht in Anspruch genommen, so dürfen Nichtgemeinschaftswaren und die in Artikel 164 Buchstabe b bezeichneten Gemeinschaftswaren in Freizonen oder Freilagern nicht verbraucht oder verwendet werden.

2. Unbeschadet der Vorschriften über die Bevorratung mit Bordbedarf und soweit es im Rahmen des betreffenden Verfahrens zulässig ist, steht Absatz 1 nicht der Verwendung oder dem Verbrauch von Waren entgegen, die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung keinen Einfuhrabgaben oder Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Handelspolitik unterliegen würden. In diesem Fall ist eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich.

   Eine Anmeldung wird jedoch verlangt, wenn diese Waren auf ein Kontingent oder einen Plafond anzurechnen sind.

Artikel 174

1. Wer in einer Freizone oder einem Freilager eine Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren ausübt, muß in der von den Zollbehörden zugelassenen Form Bestandsaufzeichnungen führen. Die Waren sind beim Verbringen in die Räumlichkeiten dieser Person in die Bestandsaufzeichnung aufzunehmen. Die Bestandsaufzeichnung muß den Zollbehörden ermöglichen, die Waren festzustellen, und muß die Warenbewegungen erkennen lassen.

2. Im Falle der Umladung von Waren innerhalb einer Freizone müssen die entsprechenden Papiere zur Verfügung der Zollbehörden gehalten werden. Eine kurzzeitige Lagerung im Zusammenhang mit einer solchen Umladung gilt als Teil der Umladung.

D. Ausgang von Waren aus Freizonen oder Freilagern

Artikel 175

Unbeschadet der im Rahmen besonderer Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften können Waren beim Ausgang aus der Freizone oder dem Freilager

— aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt oder

— in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Titel III mit Ausnahme der Artikel 48 bis 54 bezüglich der Gemeinschaftswaren gelten für die in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren, es sei denn, daß die betreffenden Waren auf dem See- oder Luftweg aus dieser Freizone verbracht werden, ohne in ein Versandverfahren oder ein anderes Zollverfahren übergeführt zu werden.

Artikel 176

1. Entsteht für eine Nichtgemeinschaftsware eine Zollschuld und wird der Zollwert dieser Ware auf der Grundlage eines tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt, der die Kosten für die Lagerung und Erhaltung der Waren während ihres Verbleibs in der Freizone oder dem Freilager enthält, so werden diese Kosten nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

2. Ist die genannte Ware in der Freizone oder dem Freilager üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 unterzogen worden, für die eine Bewilligung nach Absatz 3 desselben Artikels vorlag, so werden auf Antrag des Anmelders für die Festsetzung der Einfuhrabgaben die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge zugrunde gelegt, die für die betreffende Ware zu dem Zeitpunkt nach Artikel 211 zu berücksichtigen wäre, wenn sie diesen Behandlungen nicht unterzogen worden wäre.

Artikel 177

1. In eine Freizone oder ein Freilager verbrachte Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 164 Buchstabe b, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, müssen eine der Bestimmungen erhalten, die in der Regelung vorgesehen sind, nach der für sie aufgrund ihres Verbringens in die Freizone oder das Freilager Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an eine Ausfuhr anknüpfen.

2. Werden diese Waren wieder in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht oder haben sie bei Ablauf der nach Artikel 169 Abs. 2 festgesetzten Frist keine der Bestimmungen nach Absatz 1 erhalten, so treffen die Zollbehörden die Maßnahmen, die in der betreffenden Sonderregelung für den Fall vorgesehen sind, daß die Waren die vorgesehene Bestimmung nicht erhalten.

Artikel 178

1. Im Falle des Verbringens oder Wiederverbringens von Waren in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft oder ihrer Überführung in ein Zollverfahren kann die Bescheinigung im Sinne des Artikels 168 Abs. 3 verwendet werden, um den Nachweis für ihren zollrechtlichen Status als Gemeinschaftsware oder Nichtgemeinschaftsware zu erbringen.

2. Kann nicht durch die Bescheinigung oder auf andere Weise nachgewiesen werden, daß es sich bei den aus einer Freizone oder einem Freilager verbrachten Waren um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt, so gelten diese Waren

   — für die Erhebung der Ausfuhrabgaben und die Erteilung der Ausfuhrzertifikate sowie für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Maßnahmen bei der Ausfuhr als Gemeinschaftswaren;

   — in allen übrigen Fällen als Nichtgemeinschaftswaren.

Artikel 179

Die Zollbehörden überzeugen sich davon, daß die Vorschriften über die Ausfuhr eingehalten werden, wenn die Waren aus einer Freizone oder einem Freilager ausgeführt werden.

Abschnitt 2

Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung und Aufgabe

Artikel 180

1. Nichtgemeinschaftswaren können

   — aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden;

   — vernichtet oder zerstört werden;

   — zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, wenn diese Möglichkeit nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist.

2. Im Falle der Wiederausfuhr gilt Artikel 161 Abs. 2 sinngemäß.

3. Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung und Aufgabe von Waren sind von einer Bewilligung abhängig, die von den Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten erteilt wird. Wird die Wiederausfuhr von Waren beantragt, die in ein Zollverfahren mit Ausnahme eines Versandverfahrens übergeführt worden waren, so ist eine Zollanmeldung im Sinne der Artikel 58 bis 77 abzugeben.

4. Durch die Vernichtung oder Zerstörung oder die Aufgabe dürfen der Staatskasse keine Kosten entstehen.

5. Die bei der Zerstörung gegebenenfalls anfallenden Abfälle und Überreste müssen eine der für Nichtgemeinschaftswaren vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen erhalten.

   Sie stehen bis zu dem in Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt unter zollamtlicher Überwachung.

TITEL V
Vorzugsbehandlungen

KAPITEL 1

Befreiungen

Artikel 181

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Fälle fest, in denen aufgrund besonderer Umstände eine Befreiung von den Einfuhrabgaben bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder eine Befreiung von den Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr von Waren gewährt wird.

KAPITEL 2

Rückwaren

Artikel 182

1. Gemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses Zollgebiet eingeführt und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

   Jedoch gilt folgendes:

   — Die Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

   — Waren die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden und standen sie zum Zeitpunkt der Ausfuhr unter zollamtlicher Überwachung, so wird der zu erhebende Einfuhrabgabenbetrag um den Betrag vermindert, der gegebenenfalls bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhoben worden ist.

2. Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird nicht gewährt für

   a) Waren, die im Rahmen der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden waren, es sei denn, daß sie sich noch im gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr befinden;

   b) Waren, auf die eine Gemeinschaftsmaßnahme angewandt worden war, die an die Auflage der Ausfuhr der Waren in ein Drittland geknüpft ist. Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen von dieser Vorschrift abgewichen werden kann.

Artikel 183

Die Waren müssen sich bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen von dieser Vorschrift abgewichen werden kann.

Artikel 184

Die Artikel 182 und 183 gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Rahmen einer aktiven Veredelung ausgeführt worden waren, wenn die Umstände die Überführung dieser Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen.

Der gesetzlich geschuldete Einfuhrabgabenbetrag wird nach den im Rahmen der aktiven Veredelung geltenden Regeln berechnet.

KAPITEL 3

Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse

Artikel 185

Unbeschadet des Artikels 24 Abs. 1 Buchstabe f sind folgende Erzeugnisse bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Einfuhrabgaben befreit:

a) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von Schiffen, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft immatrikuliert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen, aus dem Küstenmeer eines Drittlandes gewonnen worden sind;

b) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen, aus den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

TITEL VI

Zollschuld

KAPITEL 1

Sicherheitsleistung für den Zollschuldbetrag

Artikel 186

1. Eine Sicherheit, die von den Zollbehörden nach dem Zollrecht verlangt wird, um die Erfüllung einer Zollschuld zu gewährleisten, ist von dem Zollschuldner oder von der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann.

2. Die Zollbehörden dürfen für ein und dieselbe Zollschuld nur eine Sicherheit verlangen.

3. Die Zollbehörden können zulassen, daß die Sicherheit von einer dritten Person anstelle der Person geleistet wird, von der die Sicherheitsleistung verlangt worden war.

4. Handelt es sich bei dem Zollschuldner oder der Person, die Zollschuldner werden kann, um eine öffentliche Verwaltung, so wird keine Sicherheit verlangt.

5. Die Zollbehörden können auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Betrag nicht höher ist als 500 ECU.

Artikel 187

1. Ist die Sicherheitsleistung nach dem Zollrecht nicht zwingend vorgeschrieben, so verlangen die Zollbehörden eine Sicherheit, wenn ihrer Meinung nach

die fristgerechte Erfüllung einer entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld nicht sicher gewährleistet ist.

Wird nach Unterabsatz 1 keine Sicherheit verlangt, so können die Zollbehörden dennoch von der in Artikel 186 Abs. 1 genannten Person eine Erklärung anfordern, in der die dieser Person gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aufgeführt sind.

2. Die Sicherheit nach Absatz 1 erster Unterabsatz kann verlangt werden

   — zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Regelung, welche die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung vorsieht;

   — zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Zollbehörden feststellen, daß die fristgerechte Erfüllung einer entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld nicht sicher gewährleistet ist.

Artikel 188

Die Zollbehörden lassen auf Antrag der in Artikel 186 Abs. 1 genannten Person zu, daß für mehrere Vorgänge, bei denen eine Zollschuld entsteht oder entstehen kann, eine Gesamtsicherheit geleistet wird.

Artikel 189

1. Ist die Sicherheitsleistung nach dem Zollrecht zwingend vorgeschrieben, so setzen die Zollbehörden diese Sicherheit in einer Höhe fest, die entspricht:

   — dem genauen Betrag der zu sichernden Zollschuld oder Zollschulden, wenn dieser Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit verlangt wird, zweifelsfrei ermittelt werden kann;

   — sonst dem von den Zollbehörden geschätzten höchstmöglichen Betrag der betreffenden Zollschuld oder Zollschulden.

   Wird eine Gesamtsicherheit für Zollschulden verlangt, deren Höhe zeitlichen Schwankungen unterliegt, so ist diese Sicherheit so hoch festzusetzen, daß der Betrag der betreffenden Zollschulden jederzeit gesichert ist.

2. Falls die Sicherheitsleistung nach dem Zollrecht nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Zollbehörden aber eine Sicherheit verlangen, setzen diese Behörden den Betrag der Sicherheit so fest, daß er nicht höher ist als der nach Absatz 1 festzusetzende Betrag.

3. Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Pauschalsicherheit gestellt werden kann.

Artikel 190

Die Sicherheit kann geleistet werden durch

— Hinterlegung einer Barsicherheit;

— Stellung eines Bürgen.

Artikel 191

1. Die Barsicherheit muß in der Währung des Mitgliedstaats hinterlegt werden, in dem die Sicherheit verlangt wird.

   Einer Barsicherheit gleichgestellt ist:

   — die Überlassung eines Schecks, dessen Einlösung durch die Stelle, auf die er ausgestellt worden ist, in für die Zollbehörden annehmbarer Form gewährleistet ist;

   — die Überlassung anderer Werte mit von den Zollbehörden anerkannter schuldbefreiender Wirkung.

2. Die Barsicherheit oder die dieser gleichgestellte Sicherheit ist nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zu leisten, in dem die Sicherheit verlangt wird.

Artikel 192

Der Bürge muß sich verpflichten, gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner den gesicherten Betrag der Zollschuld bei Fälligkeit zu entrichten.

Bürgen sind

— Kreditinstitute oder für die Bürgschaftsversicherung zugelassene Versicherungsgesellschaften, die nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als Steuerbürgen zugelassen worden sind, oder

— eine sonstige dritte Person, die in der Gemeinschaft ansässig und von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird, als Steuerbürge zugelassen worden ist.

  Die Zollbehörden können die Zulassung des vorgeschlagenen Bürgen ablehnen, wenn dieser ihrer Meinung nach die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nicht sicher gewährleistet.

Artikel 193

Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person hat die Wahl zwischen den in Artikel 190 vorgesehenen Formen der Sicherheitsleistung.

Die Zollbehörden können jedoch die vorgeschlagene Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn sie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens unvereinbar ist.

Artikel 194

1. Sofern diese Möglichkeit nach den im Ausschußverfahren festgelegten Bestimmungen vorgesehen ist, können die Zollbehörden andere als die in Artikel 190 genannten Formen der Sicherheitsleistung zulassen, wenn diese die Erfüllung der Zollschuld in gleichwertiger Weise gewährleisten.

   Die Zollbehörden lehnen die von dem Zollschuldner vorgeschlagene Sicherheitsleistung ab, wenn diese ihrer Meinung nach die Erfüllung der Zollschuld nicht sicher gewährleistet.

2. Unter dem in Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Vorbehalt können die Zollbehörden eine Barsicherheit zulassen, ohne daß die Voraussetzungen nach Artikel 191 Abs. 1 erfüllt sind.

Artikel 195

Stellen die Zollbehörden fest, daß eine geleistete Sicherheit die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet, so verlangen sie von der in Artikel 186 Abs. 1 genannten Person nach deren Wahl die Leistung einer zusätzlichen Sicherheit oder die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit durch eine neue.

Artikel 196

1. Die Sicherheit darf nicht freigegeben werden, solange die Zollschuld, für die sie geleistet worden ist, nicht erloschen ist oder noch entstehen kann. Sobald die Zollschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann, muß die Sicherheit unverzüglich freigegeben werden.

2. Ist die Zollschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch für einen Teil des gesicherten Betrages entstehen, so wird die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe teilweise freigegeben, es sei denn, daß der fragliche Betrag dies nicht rechtfertigt.

Artikel 197

Von dem vorliegenden Kapitel abweichende Bestimmungen werden erforderlichenfalls nach dem Ausschußverfahren erlassen, um internationalen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

KAPITEL 2

Entstehen der Zollschuld

Artikel 198

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

   a) wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird oder

   b) wenn eine solche Ware in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt wird.

2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Im Falle der indirekten Vertretung ist die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, gleichfalls Zollschuldner.

Artikel 199

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

   a) wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird oder

   b) wenn eine solche Ware, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befindet, vorschriftswidrig in einen anderen Teil dieses Zollgebiets verbracht wird.

   Im Sinne dieses Artikels gilt als vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Artikel 38 bis 41 und 175 zweiter Anstrich.

2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht wird.

3. Zollschuldner sind:

   — die Person, welche die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht hat;

   — die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren, obwohl sie wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß sie damit vorschriftswidrig handeln;

   — die Personen, welche die betreffende Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie zum Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Ware wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß diese vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht worden war.

Artikel 200

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

   — wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

3. Zollschuldner sind:

   — die Person, welche die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat;

— die Personen, die an dieser Entziehung beteiligt waren, obwohl sie wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß sie die Ware der zollamtlichen Überwachung entziehen;

— die Personen, welche die betreffende Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie zum Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Ware wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß diese der zollamtlichen Überwachung entzogen worden war;

— gegebenenfalls die Person, welche die Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens ergeben.

Artikel 201

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht, wenn in anderen als den in Artikel 200 genannten Fällen

   a) eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus deren vorübergehenden Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie übergeführt worden ist, ergeben, oder

   b) eine der Voraussetzungen für die Überführung einer Ware in das betreffende Verfahren oder für die Gewährung eines ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder eine Einfuhrabgabenfreiheit aufgrund der Verwendung der Ware zu besonderen Zwecken nicht erfüllt wird,

   es sei denn, daß sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben.

2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in das betreffende Zollverfahren übergeführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Ware in das Verfahren oder für die Gewährung eines ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder einer Einfuhrabgabenfreiheit aufgrund der Verwendung der Ware zu besonderen Zwecken nicht wirklich erfüllt war.

3. Zollschuldner ist die Person, welche die Pflichten zu erfüllen hat, die sich bei einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens ergeben, oder welche die Voraussetzungen für die Überführung der Ware in dieses Zollverfahren zu erfüllen hat.

Artikel 202

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

   — wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware in einer Freizone oder einem Freilager unter anderen als den nach der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet wird.

2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Ware unter anderen als den nach der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder erstmals in dieser Weise verwendet wird.

3. Zollschuldner sind die Person, welche die Ware verbraucht oder verwendet hat, sowie die Personen, die an diesem Verbrauch oder dieser Verwendung beteiligt waren, obwohl sie wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß die Ware unter anderen als den nach der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet wird.

Artikel 203

1. Eine Einfuhrzollschuld gilt für eine bestimmte Ware abweichend von den Artikeln 199 und 201 Abs. 1 Buchstabe a als nicht entstanden, wenn der Beteiligte nachweist, daß die Pflichten aufgrund

   — der Artikel 38 bis 41 und 175 zweiter Gedankenstrich,

   — der vorübergehenden Verwahrung der betreffenden Ware,

   — der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Ware übergeführt worden ist,

   nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffende Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt oder mit Zustimmung der Zollbehörden vernichtet oder zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen ist.

   Im Sinne dieses Absatzes ist eine Ware unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie von niemandem mehr zu verwenden ist.

2. Eine Einfuhrzollschuld gilt ebenfalls als nicht entstanden, wenn eine Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, mit Zustimmung der Zollbehörden wiederausgeführt wird.

Artikel 204

Gilt gemäß Artikel 203 Abs. 1 eine Zollschuld für eine Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, als nicht entstanden,

so gelten die Abfälle und Reste, die bei der Zerstörung anfallen, als Nichtgemeinschaftswaren.

Artikel 205

Entsteht eine Zollschuld für eine Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, so wird der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen.

Dies gilt sinngemäß auch, wenn eine Zollschuld für Abfälle und Reste entsteht, die bei der Zerstörung einer vorgenannten Ware angefallen sind.

Artikel 206

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht,
   - wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter Abgabe einer Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.
2. Die Ausfuhrzollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollbehörden diese Anmeldung annehmen.
3. Zollschuldner ist der Anmelder. Im Falle der indirekten Vertretung ist die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, gleichfalls Zollschuldner.

Artikel 207

Eine Ausfuhrzollschuld entsteht,

1. wenn eine ausfuhrabgabenpflichtige Ware ohne Abgabe einer Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird.
2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verläßt.
3. Zollschuldner sind:
   - die Person, welche die Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat;
   - die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren, obwohl sie wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, daß eine Zollanmeldung erforderlich war, aber nicht abgegeben worden ist.

Artikel 208

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Ware unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden durfte, nicht erfüllt worden sind.
2. Die Zollschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware eine andere Bestimmung erhalten hat, als die, aufgrund deren sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden durfte, oder, sofern die Zollbehörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Voraussetzungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, erfüllt worden sind.
3. Zollschuldner ist der Anmelder. Im Falle der indirekten Vertretung ist die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, gleichfalls Zollschuldner.

Artikel 209

Eine Zollschuld im Sinne der Artikel 198 bis 202 und 206 bis 208 entsteht auch, wenn sie Waren betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr oder Ausfuhr bestehen.

Artikel 210

Gibt es für eine Zollschuld mehrere Zollschuldner, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Zollschuld verpflichtet.

Artikel 211

1. Sofern in diesem Zollkodex nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wird der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unbeschadet Absatz 2 anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für diese Ware zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.
2. Kann der Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entsteht, nicht genau bestimmt werden, so ist für die Bestimmung der für die betreffende Ware geltenden Bemessungsgrundlage der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, daß diese Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

   Können die Zollbehörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird der Betrag der auf die betreffende Ware zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für die Ware zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt galten, für den das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der verfügbaren Angaben festgestellt werden kann.

Artikel 212

1. Die Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem der Tatbestand, der die Zollschuld entstehen läßt, eingetreten ist.

2. Sofern es nicht möglich ist, den Ort im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen, gilt die Zollschuld als an dem Ort entstanden, an dem die Zollbehörden feststellen, daß die Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

   Können die Zollbehörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld bereits entstanden war, als sich die Ware noch an einem anderen Ort befand, so gilt die Zollschuld als an dem Ort entstanden, an dem sich die Ware aufgrund der Feststellungen zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, für den das Bestehen der Zollschuld nachgewiesen werden kann, befand.

Artikel 213

1. Soweit Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern für Ursprungswaren der Gemeinschaft im Sinne dieser Abkommen bei der Einfuhr in die betreffenden Drittländer die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung vorsehen, die im Falle von aus einer aktiven Veredelung hervorgegangenen Waren davon abhängig ist, daß für die zu ihrer Herstellung verwendeten Nichtgemeinschaftswaren die Einfuhrabgaben entrichtet werden, entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn die Papiere, die in den betreffenden Drittländern zwecks Inanspruchnahme dieser Zollpräferenzbehandlung vorgelegt werden müssen, ausgefertigt werden.

2. Als Zeitpunkt des Entstehens dieser Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ausfuhranmeldung für die betreffenden Waren von den Zollbehörden angenommen wird.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Im Falle der indirekten Vertretung ist die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, gleichfalls Zollschuldner.

4. Der Betrag der dieser Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben wird in der gleichen Weise bestimmt, als ob es sich um eine Zollschuld handelte, die durch die Annahme einer Anmeldung zur Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zwecks Beendigung der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

KAPITEL 3

Erhebung des Zollschuldbetrags

Abschnitt 1

Buchmäßige Erfassung des Zollschuldbetrags und Mitteilung an den Zollschuldner

Artikel 214

1. Jeder einer Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag — nachstehend „Abgabenbetrag" genannt — muß unmittelbar bei Vorliegen der erforderlichen Angaben von den Zollbehörden berechnet und in die Bücher oder in sonstige statt dessen verwendete Unterlagen eingetragen werden (buchmäßige Erfassung).

   Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht

   a) in Fällen, in denen ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll eingeführt worden ist;

   b) in Fällen nach Artikel 217 Absatz 2;

   c) in Fällen, in denen die Zollbehörden aufgrund von nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften davon befreit sind, Abgabenbeträge, die unter einem bestimmten Betrag liegen, buchmäßig zu erfassen.

2. Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung der Abgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Einzelheiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, unter denen die Zollschuld entstanden ist, die Entrichtung dieser Beträge für die Zollbehörden gesichert ist oder nicht.

Artikel 215

1. Entsteht eine Zollschuld durch die Annahme der Anmeldung einer Ware zu einem anderen Zollverfahren als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschuld entsprechenden Betrags unmittelbar nach Berechnung dieses Betrages, spätestens jedoch am zweiten Tag nach dem Tag, an dem die Ware dem Anmelder überlassen worden ist.

   Jedoch kann der Gesamtbetrag der Abgaben auf die Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von den Zollbehörden festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen überlassen worden sind, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfaßt werden, sofern die Entrichtung dieses Gesamtbetrags gesichert worden ist. Die buchmäßige Erfassung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

2. Ist vorgeschrieben, daß eine Ware dem Anmelder überlassen werden kann, bevor bestimmte im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Voraussetzungen für die Bestimmung des Betrags der entstandenen Schuld oder dessen Erhebung erfüllt sind, so erfolgt die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Tage

nach dem Tag, an dem der Betrag dieser Schuld oder die Verpflichtung zur Entrichtung der dieser Schuld entsprechenden Abgaben endgültig ermittelt oder festgelegt wird.

Betrifft die Zollschuld jedoch einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll, so wird dieser Zoll spätestens zwei Monate nach dem Tag buchmäßig erfaßt, an dem die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

3. Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Abgabenbetrags innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden in der Lage sind,

   a) den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und

   b) die Person zu bestimmen, die zur Entrichtung dieses Betrags verpflichtet ist.

Artikel 216

1. Die in Artikel 215 genannten Fristen für die buchmäßige Erfassung können verlängert werden

   a) aus Gründen, die mit der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten zusammenhängen, insbesondere bei zentraler Buchführung, oder

   b) bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Zollbehörden an der Einhaltung der genannten Fristen hindern.

   Die derart verlängerten Fristen dürfen 14 Tage nicht überschreiten.

2. Die Fristen nach Absatz 1 gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder in Fällen höherer Gewalt.

Artikel 217

1. Ist der einer Zollschuld entsprechende Abgabenbetrag nicht nach den Artikeln 215 und 216 buchmäßig erfaßt worden oder mit einem geringeren als dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag buchmäßig erfaßt worden, so hat die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrags oder des nachzuerhebenden Restbetrags innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Zollbehörden diesen Umstand feststellen und den gesetzlich geschuldeten Betrag berechnen sowie den Zollschuldner bestimmen können (nachträgliche buchmäßige Erfassung). Diese Frist kann nach Artikel 216 verlängert werden.

2. Von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung wird abgesehen, wenn

   — der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag aufgrund von allgemeinen Vorschriften, die später durch eine gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt worden sind, nicht buchmäßig erfaßt worden ist;

   — der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfaßt worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

3. Bei Anwendung von Absatz 2 zweiter Anstrich muß der gesetzlich geschuldete, jedoch nicht erhobene Abgabenbetrag von den Zollbehörden in die Bücher oder in sonstige stattdessen verwendete Unterlagen eingetragen werden.

Artikel 218

1. Der Abgabenbetrag ist dem Zollschuldner sofort nach der buchmäßigen Erfassung in geeigneter Form mitzuteilen.

2. Ist der zu entrichtende Abgabenbetrag in der Zollanmeldung als Hinweis vermerkt worden, so können die Zollbehörden vorsehen, daß die Mitteilung nach Absatz 1 nur erfolgt, wenn der angegebene Abgabenbetrag nicht mit dem von ihnen festgesetzten Betrag übereinstimmt.

   Wird von der im vorstehenden Unterabsatz genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so gilt unbeschadet des Artikels 215 Abs. 1 zweiter Unterabsatz die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabenbetrags an den Zollschuldner.

3. Die Mitteilung an den Zollschuldner darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht mehr erfolgen. Ist eine Zollschuld jedoch aufgrund einer strafbaren Handlung entstanden, so kann die Mitteilung noch nach Ablauf der genannten Dreijahresfrist erfolgen, sofern dies nach geltendem Recht vorgesehen ist.

4. Bei Anwendung von Artikel 217 Abs. 3 gilt die Eintragung als Mitteilung des zu zahlenden Abgabenbetrags an den Zollschuldner im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften[1]).

Abschnitt 2

Fristen und Modalitäten für die Entrichtung des Abgabenbetrags

Artikel 219

Der nach Artikel 218 mitgeteilte Abgabenbetrag ist vom Zollschuldner innerhalb folgender Fristen zu entrichten:

---

[1]) ABl. Nr. L 155 vom 7. Juni 1989, S. 1

a) Ist keine Zahlungserleichterung nach den Artikeln 221 bis 226 eingeräumt worden, so muß die Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist geleistet werden.

Unbeschadet des Artikels 243 zweiter Absatz darf diese Frist zehn Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des geschuldeten Abgabenbetrags an den Zollschuldner, nicht überschreiten; im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassung im Sinne des Artikels 215 Abs. 1 Unterabsatz 2 muß die Frist so festgesetzt werden, daß der Zollschuldner keine längere Zahlungsfrist erhält als er im Falle eines Zahlungsaufschubs erhalten hätte.

Eine Fristverlängerung wird von Amts wegen gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Beteiligte die Zahlungsaufforderung zu spät erhalten hat, um die gesetzte Zahlungsfrist einhalten zu können.

Ferner können die Zollbehörden auf Antrag des Zollschuldners eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu entrichtende Abgabenbetrag aus einer Nacherhebung ergibt. Die Frist darf nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, damit der Zollschuldner alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Ist eine Zahlungserleichterung nach den Artikeln 221 bis 226 eingeräumt worden, so hat die Zahlung spätestens bei Ablauf der im Rahmen dieser Erleichterungen festgesetzten Frist zu erfolgen.

Artikel 220

Die Zahlung ist in bar oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das nach den geltenden Vorschriften schuldbefreiende Wirkung hat, zu leisten (Barzahlung). Aufrechnung ist möglich, wenn die geltenden Vorschriften dies vorsehen.

Artikel 221

Bezieht sich der vom Beteiligten geschuldete Abgabenbetrag auf Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält, so gewähren die Zollbehörden dem Zollschuldner auf Antrag für diesen Betrag unter den Voraussetzungen der Artikel 222, 223 und 224 einen Zahlungsaufschub.

Artikel 222

Der Zahlungsaufschub ist von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig.

Artikel 223

Die Zollbehörden gewähren den Zahlungsaufschub nach einer der folgenden Modalitäten ihrer Wahl:

a) einzeln für jeden nach Maßgabe des Artikels 215 Abs. 1 erster Unterabsatz buchmäßig erfaßten Betrag;

b) global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die nach Maßgabe des Artikels 215 Abs. 1 erster Unterabsatz innerhalb eines von ihnen festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen buchmäßig erfaßt worden sind;

c) global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die nach Artikel 215 Abs. 1 zweiter Unterabsatz auf einmal buchmäßig erfaßt worden sind.

Artikel 224

1. Die Aufschubfrist beträgt 30 Tage. Sie wird wie folgt berechnet:

   a) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 223 Buchstabe a gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, an dem der Abgabenbetrag von den Zollbehörden buchmäßig erfaßt wird.

   Bei Inanspruchnahme des Artikels 216 wird die nach dem ersten Unterabsatz berechnete Frist von 30 Tagen um eine Anzahl von Tagen gekürzt, die der über zwei Tage hinausgehenden Frist entspricht, die für die buchmäßige Erfassung benötigt worden ist.

   b) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 223 Buchstabe b gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um eine Anzahl von Tagen gekürzt, die der Hälfte des Globalisierungszeitraums entspricht.

   c) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 223 Buchstabe c gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum endet, in dem die betreffenden Waren dem Anmelder überlassen worden sind. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte des betreffenden Zeitraums entspricht.

2. Umfassen die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so ist die Aufschubfrist von 30 Tagen nach Maßgabe der genannten Buchstaben um eine Anzahl von Tagen zu verringern, die der Hälfte der nächstniedrigeren geraden Zahl entspricht.

3. Handelt es sich bei den in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Zeiträumen um eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat, so können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung vorsehen, daß die Abgabenbeträge, für die Zahlungsaufschub gewährt worden ist, wie folgt zu entrichten sind:

a) im Falle der Kalenderwoche am Freitag der vierten Woche nach dieser Kalenderwoche;

b) im Falle des Kalendermonats am 16. Tag des Monats, der auf diesen Kalendermonat folgt.

Artikel 225

1. Kein Zahlungsaufschub wird gewährt, wenn Abgabenbeträge sich zwar auf Waren beziehen, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält, aber gemäß den für die Annahme unvollständiger Anmeldungen geltenden Vorschriften buchmäßig erfaßt worden sind, weil der Anmelder bei Ablauf der festgesetzten Frist die zur endgültigen Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die zum Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht nachgereicht hat.

2. Jedoch kann in den Fällen nach Absatz 1 ein Zahlungsaufschub gewährt werden, wenn der zu erhebende Abgabenbetrag vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich angeforderten Betrages oder, wenn keine buchmäßige Erfassung erfolgt ist, nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die betreffenden Waren buchmäßig erfaßt worden ist. Die unter diesen Voraussetzungen gewährte Aufschubfrist darf nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hinausgehen, die nach Artikel 224 für den ursprünglich festgesetzten Abgabenbetrag gewährt worden war oder gewährt worden wäre, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag anläßlich der Abgabe der Zollanmeldung für die betreffenden Waren buchmäßig erfaßt worden wäre.

Artikel 226

Die Zollbehörden können vorsehen, daß dem Abgabenschuldner neben dem Zahlungsaufschub andere Zahlungserleichterungen eingeräumt werden.

Die Einräumung dieser Zahlungserleichterungen

a) ist abhängig von einer Sicherheitsleistung. Auf diese Sicherheitsleistung kann jedoch verzichtet werden, wenn sie aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde;

b) hat zur Folge, daß zusätzlich zu dem Abgabenbetrag Kreditzinsen erhoben werden. Der Betrag dieser Zinsen ist so zu berechnen, daß er dem Betrag entspricht, der unter den gleichen Umständen am Geld- oder Kapitalmarkt für die Währung, in der er zu entrichten ist, erhoben worden wäre.

   Die Zollbehörden können auf die Kreditzinsen verzichten, wenn diese aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würden.

Artikel 227

Unabhängig davon, welche Zahlungserleichterungen dem Zollschuldner eingeräumt worden sind, kann dieser in jedem Fall den geschuldeten Abgabenbetrag ganz oder teilweise vor Ablauf der ihm gewährten Frist entrichten.

Artikel 228

Jeder Abgabenbetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

Artikel 229

1. Ist der Abgabenbetrag nicht fristgerecht entrichtet worden,

   a) so machen die Zollbehörden von allen ihnen nach den geltenden Vorschriften zu Gebot stehenden Möglichkeiten einschließlich der Zwangsvollstreckung Gebrauch, um die Entrichtung dieses Betrags sicherzustellen.

      Nach dem Ausschußverfahren können für die Bürgen im Rahmen des Versandverfahrens besondere Vorschriften erlassen werden;

   b) so werden zusätzlich zu dem Abgabenbetrag Säumniszinsen erhoben. Der Säumniszinssatz darf nicht niedriger sein als der Kreditzinssatz.

2. Die Zollbehörden können auf die Säumniszinsen verzichten, wenn

   a) diese aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würden;

   b) ihr Betrag einen nach dem Ausschußverfahren festgesetzten Betrag nicht übersteigt;

   c) die Entrichtung des Abgabenbetrages innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der dafür festgesetzten Frist erfolgt.

3. Die Zollbehörden können festsetzen:

   a) Mindestzeiträume für die Zinsberechnung;

   b) Mindestbeträge für die Säumniszinsen.

Artikel 230

Unbeschadet der etwaigen Inanspruchnahme von Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht dürfen in anderen als den in den Artikeln 226 und 229 bezeichneten Fällen für die Abgabenbeträge keine Zinsen berechnet werden.

KAPITEL 4

Erlöschen der Zollschuld

Artikel 231

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Verjährung der Zollschuld erlischt die Zollschuld

a) durch Entrichtung des Abgabenbetrages;

b) durch Erlaß des Abgabenbetrages;

c) wenn im Falle von Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält,

— die Zollanmeldung gemäß Artikel 64 für ungültig erklärt wird;

— die Waren vor der Überlassung eingezogen und später beschlagnahmt werden, auf Anweisung der Zollbehörden vernichtet oder zerstört werden, gemäß Artikel 180 aufgegeben werden oder aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtet oder zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind;

d) wenn Waren, für die eine Zollschuld gemäß Artikel 199 entstanden ist, anläßlich des widerrechtlichen Verbringens beschlagnahmt und später einbezogen werden.

Artikel 232

Artikel 231 Buchstaben a, b und c gelten sinngemäß für das Erlöschen der Zollschuld nach Artikel 213. Diese Zollschuld erlischt auch, wenn die Förmlichkeiten für ungültig erklärt werden, die erfüllt worden sind, um die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 213 erhalten zu können.

KAPITEL 5

Erstattung oder Erlaß der Abgaben

Artikel 233

Es gelten als:

a) Erstattung: die Rückzahlung der entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben;

b) Erlaß: eine Entscheidung, durch die eine Zollschuld erlischt oder die buchmäßige Erfassung eines noch nicht entrichteten Abgabenbetrages für ungültig erklärt wird.

Artikel 234

1. Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden erstattet oder erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß der Betrag nicht gesetzlich geschuldet war oder ist oder entgegen Artikel 217 Abs. 2 buchmäßig erfaßt worden ist.

2. Die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erfolgt auf Antrag; dieser Antrag ist vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach der Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

   Diese Frist wird verlängert, wenn der Beteiligte nachweist, daß es ihm infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses oder höherer Gewalt unmöglich war, den Antrag einzureichen.

   Die Zollbehörden nehmen die Erstattung oder den Erlaß von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, daß einer der in Absatz 1 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

Artikel 235

Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden erstattet, wenn eine Zollanmeldung gemäß Artikel 64 für ungültig erklärt wird, nachdem die Abgaben entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Beteiligten; dieser Antrag ist vor Ablauf der in Artikel 64 Absatz 2 genannten Frist zu stellen.

Artikel 236

1. Die Einfuhrabgaben werden auch insoweit erstattet oder erlassen, als nachweislich der buchmäßig erfaßte Abgabenbetrag Waren betrifft, die zu dem betreffenden Zollverfahren angemeldet, aber vom Einführer zurückgewiesen worden sind, weil sie schadhaft sind oder nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen, der dieser Einfuhr zugrunde liegt.

   Schadhaften Waren im Sinne des Unterabsatzes 1 sind Waren gleichgestellt, die vor der Überlassung beschädigt worden sind.

2. Die Einfuhrabgaben werden unter der Voraussetzung erstattet oder erlassen, daß

   a) die Waren nicht verwendet oder gebraucht worden sind, es sei denn, daß erst nach Beginn der Verwendung oder des Gebrauchs festgestellt werden konnte, daß sie schadhaft sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;

   b) die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden.

   Auf Antrag des Beteiligten lassen die Zollbehörden zu, daß die Waren anstelle der Wiederausfuhr vernichtet oder zerstört oder im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr in das gemeinschaftliche Versandverfahren — externes Verfahren — oder das Zollagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

   Für den Erhalt einer dieser zollrechtlichen Bestimmungen gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

3. Die Einfuhrabgaben werden nicht erstattet oder erlassen, wenn die Waren vor ihrer Anmeldung

zum zollrechtlich freien Verkehr bereits zu Versuchszwecken vorübergehend eingeführt worden waren, es sei denn, daß nachweislich die Schadhaftigkeit dieser Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei den Versuchen normalerweise nicht festgestellt werden konnte.

4. Die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung der Abgaben an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

   In begründeten Ausnahmefällen können die Zollbehörden diese Frist jedoch verlängern.

Artikel 237

1. Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben können auch in anderen als den in den Artikeln 234, 235 und 236 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

   Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen der vorstehende Unterabsatz in Anspruch genommen werden kann und welche Verfahrensvorschriften dabei zu beachten sind. Die Erstattung oder der Erlaß kann von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

2. Die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung der Abgaben an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

   In begründeten Ausnahmefällen können die Zollbehörden diese Frist jedoch verlängern.

Artikel 238

Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden nach Maßgabe dieses Kapitels nur dann erstattet oder erlassen, wenn der zu erstattende oder zu erlassende Betrag einen nach dem Ausschußverfahren festgesetzten Betrag übersteigt; dies gilt nicht, wenn eine Erstattung oder ein Erlaß nach Artikel 234 beantragt wird.

Die Zollbehörden können jedoch auch einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß eines niedrigeren Betrages stattgeben.

Artikel 239

Erstatten die Zollbehörden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge sowie bei deren Entrichtung gegebenenfalls erhobene Kredit- oder Säumniszinsen, so sind dafür von diesen Behörden keine Zinsen zu zahlen. Dagegen werden Zinsen fällig,

— wenn eine Entscheidung, mit der einem Erstattungsantrag stattgegeben wird, nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Ergehen ausgeführt wird;

— wenn eine Entscheidung, mit der eine Erstattung abgelehnt wird, später aufgrund der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Beteiligten für ungültig erklärt wird. Die Zinsen sind vom Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs an zu berechnen.

Artikel 240

Ist eine Zollschuld zu Unrecht erlassen oder der entsprechende Abgabenbetrag zu Unrecht erstattet worden, so wird die Zollschuld erneut fällig.

TITEL VII

Rechtsbehelf

KAPITEL 1

Ausübung des Rechtsbehelfs

Artikel 241

1. Jede Person, die der Meinung ist, daß ihre Rechte durch eine Entscheidung auf dem Gebiet des Zollrechts verletzt werden, kann einen Rechtsbehelf zur Aufhebung oder Änderung der Entscheidung einlegen, sofern diese sie unmittelbar und persönlich betrifft, selbst wenn die Entscheidung nicht an sie gerichtet ist.

2. Einen Rechtsbehelf kann auch einlegen, wer bei den Zollbehörden eine Entscheidung auf dem Gebiet des Zollrechts beantragt hat, wenn über diesen Antrag nicht innerhalb der Frist nach Artikel 7 Abs. 2 entschieden worden ist.

3. Ein Rechtsbehelf nach den Absätzen 1 und 2 kann eingelegt werden:

   a) auf einer ersten Stufe nach Maßgabe der Artikel 242 bis 247 bei der dafür bestimmten Zollbehörde;

   b) auf einer zweiten Stufe bei der in Artikel 249 Abs. 1 bezeichneten Instanz.

KAPITEL 2

Erste Stufe der Ausübung des Rechtsbehelfs

Artikel 242

1. Der Rechtsbehelf ist innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Zollbehörden einzulegen.

2. Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich auf sechs Monate, wenn die zur Einlegung des Rechtsbehelfs berechtigte Person von den Zollbehörden, die die Entscheidung erlassen haben, nicht oder nicht rich-

tig über ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs belehrt worden ist.

3. Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich auf zwei Jahre, wenn die Entscheidung nicht veröffentlicht oder der zur Einlegung des Rechtsbehelfs berechtigten Person nicht mitgeteilt worden ist. In diesem Fall läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zollbehörden die Entscheidung getroffen haben.

4. In den Fällen nach Artikel 241 Abs. 2 ist der Rechtsbehelf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der für die Entscheidung der Zollbehörden vorgesehenen Frist einzulegen.

5. Die Fristen nach den Absätzen 1, 2 und 3 verlängern sich, wenn der Beteiligte nachweist, daß es ihm infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses oder höherer Gewalt unmöglich war, den Rechtsbehelf einzulegen.

6. Der Rechtsbehelf ist innerhalb der festgesetzten Fristen schriftlich bei den Zollbehörden einzulegen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann er auch mündlich bei den Zollbehörden eingelegt werden, die hierüber eine Niederschrift anfertigen.

Artikel 243

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Die Zollbehörden können jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Artikel 244

Die für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständigen Zollbehörden stellen alle für ihre Entscheidung notwendigen Ermittlungen an; wenn sie es für zweckmäßig halten, können sie die Stellungnahme von Sachverständigen, die von der Zollverwaltung unabhängig sind, zu dem Fall einholen.

Der Rechtsbehelfsführer hat diese Behörden nach den geltenden Vorschriften bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen.

Artikel 245

Der Rechtsbehelfsführer kann den Rechtsbehelf bis zum Erlaß der Rechtsbehelfsentscheidung zurücknehmen. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Vorbehaltlich Artikel 247 ist die Rücknahme endgültig.

Artikel 246

1. Die zuständigen Zollbehörden entscheiden schriftlich über den Rechtsbehelf.

   Diese Entscheidung kann für den Rechtsbehelfsführer nachteiliger sein als die angefochtene Entscheidung. Bevor eine solche Entscheidung erlassen wird, unterrichten die Zollbehörden den Rechtsbehelfsführer, um ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Die Entscheidung wird dem Rechtsbehelfsführer bekanntgegeben.

   Wird dem Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so ist der Rechtsbehelfsführer über sein Recht zu belehren, den Rechtsbehelf auf der zweiten Stufe auszuüben.

Artikel 247

Wenn der Rechtsbehelfsführer nach Maßgabe des Artikels 245 seinen Rechtsbehelf zurückgenommen hat, anschließend jedoch in der Lage ist, neue Argumente oder Beweismittel vorzubringen, kann er bei den Zollbehörden, bei denen er den Rechtsbehelf eingelegt hatte, die Wiederaufnahme der Prüfung des Rechtsbehelfs beantragen.

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der für die Einlegung des Rechtsbehelfs festgesetzten Fristen eingereicht wird.

Artikel 248

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist gebührenfrei.

KAPITEL 3

Zweite Stufe der Ausübung des Rechtsbehelfs

Artikel 249

1. Wird einem bei den Zollbehörden eingelegten Rechtsbehelf ganz oder teilweise nicht stattgegeben oder ist die Rechtsbehelfsentscheidung nachteiliger als die angefochtene Entscheidung, so kann der Rechtsbehelfsführer einen weiteren Rechtsbehelf bei einer von den Zollbehörden unabhängigen Instanz einlegen, die ihrer Struktur nach aufgrund von Artikel 177 des Vertrages den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen kann.

   Die unabhängige Instanz nach vorstehendem Unterabsatz kann je nach den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine gleichgestellte Sonderinstanz sein.

2. Einen weiteren Rechtsbehelf kann bei der in Absatz 1 genannten Instanz auch einlegen, wer einen Rechtsbehelf nach Artikel 241 eingelegt hat, über den die Zollbehörden nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht entschieden haben.

KAPITEL 4

Sonstige Vorschriften über Rechtsbehelfe

Artikel 250

1. Die Vorschriften dieses Titels stehen nicht entgegen:

   a) dem Recht jeder Person, die sich durch eine Entscheidung auf dem Gebiet des Zollrechts beschwert fühlt, jederzeit nach den geltenden Vorschriften die in Artikel 249 genannte Instanz anzurufen; in diesem Fall wird davon ausgegangen, daß der Betreffende auf sein Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den Zollbehörden verzichtet hat;

   b) den geltenden Vorschriften, die in bestimmten Fällen vorsehen, daß der Rechtsbehelf unmittelbar bei der in Artikel 249 genannten Instanz einzulegen ist;

   c) dem in der italienischen Gesetzgebung verankerten Recht von Personen, deren Rechtsbehelf von den Zollbehörden abgewiesen worden ist, nach den Bestimmungen dieser Gesetzgebung das Staatsoberhaupt anzurufen.

2. Ein Antrag auf Erstattung oder Erlaß nach Artikel 234 gilt als Einlegung eines Rechtsbehelfs. In diesem Fall gelten die für die Einlegung des Rechtsbehelfs festgesetzten Fristen sowie Absatz 1 Buchstabe b nicht.

Artikel 251

Sofern nach dem Zollrecht die Zollbehörden befugt sind, nach eigenem Ermessen die tatsächlichen Umstände zu würdigen, auf die eine Entscheidung gestützt wird, kann das Verfahren für Rechtsbehelfe gegen eine derartige Entscheidung anders als in diesem Titel geregelt werden.

Artikel 252

Dieser Titel gilt nicht für Rechtsbehelfe zur Aufhebung oder Änderung einer aufgrund von strafrechtlichen Vorschriften erlassenen Entscheidung der Zollbehörden.

TITEL VIII

Schlußbestimmungen

KAPITEL 1

Ausschuß für den Zollkodex

Artikel 253

1. Es wird ein Ausschuß für den Zollkodex — nachstehend „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 254

1. Der Ausschuß kann alle das Zollrecht betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

2. Der Ausschuß wird auf Veranlassung seines Vorsitzenden zu dem Standpunkt konsultiert, den die Gemeinschaft in den Arbeiten internationaler Organisationen zu den unter gemeinschaftliche Zuständigkeit im Bereich des Zollrechts fallenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung internationaler Übereinkünfte, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, vertreten soll.

3. Die Mitgliedstaaten konsultieren einander im Ausschuß zwecks Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts zu den sonstigen Arbeiten internationaler Organisationen im Bereich des Zollrechts, die sich im Anfangsstadium der Verhandlungen befinden.

Artikel 255

1. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Zollgrundverordnung einschließlich der in den Artikeln 139 und 181 genannten Verordnungen werden unter Beachtung der von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren erlassen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

   Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

3. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

KAPITEL 2

Rechtswirkungen der in einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahmen, ausgestellten Papiere und getroffenen Feststellungen in einem anderen Mitgliedstaat

Artikel 256

Die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats nach dem Zollrecht erlassenen Einzelmaßnahmen, ausgestellten Papiere und getroffenen Feststellungen haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleichen Rechtswirkungen wie die von den Zollbehörden jedes dieser Mitgliedstaaten nach dem Zollrecht erlassenen Maßnahmen, ausgestellten Papiere und getroffenen Feststellungen.

KAPITEL 3

Sonstige Schlußbestimmungen

Artikel 257

1. Folgende Verordnungen und Richtlinien werden aufgehoben:
   - Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung[2]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
   - Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren[3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1147/86[4]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren[5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87[6]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten[7]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84[8]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben[9]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86[10]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet[11]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 918/83[12]);
   - Richtlinie (79/695/EWG) des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr[13]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
   - Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren[14]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
   - Richtlinie (81/177/EWG) des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren[15]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung[16]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85[17]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr[18]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals[19]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft[20]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
   - Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates vom 8. Juli 1985 über die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen[21]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/86[22]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr[23]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 3632/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann[24]);
   - Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den passiven Veredelungs-

---

[2]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1
[3]) ABl. Nr. L 89 vom 2. April 1976, S. 1
[4]) ABl. Nr. L 105 vom 22. April 1986, S. 1
[5]) ABl. Nr. L 38 vom 9. Februar 1977, S. 1
[6]) ABl. Nr. L 157 vom 17. Juni 1987, S. 1
[7]) ABl. Nr. L 333 vom . . . November 1978, S. 5
[8]) ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1984, S. 2
[9]) ABl. Nr. L 175 vom 12. Juli 1979, S. 1
[10]) ABl. Nr. L 286 vom 9. Oktober 1986, S. 1
[11]) ABl. Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 1
[12]) ABl. Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1
[13]) ABl. Nr. L 205 vom 13. August 1979, S. 19
[14]) ABl. Nr. L 134 vom 31. Mai 1980, S. 1
[15]) ABl. Nr. L 83 vom 30. März 1981, S. 40
[16]) ABl. Nr. L 376 vom 31. Dezember 1982, S. 1
[17]) ABl. Nr. L 155 vom 14. Juni 1985, S. 54
[18]) ABl. Nr. L 272 vom 5. Oktober 1983, S. 1
[19]) ABl. Nr. L 355 vom 23. Dezember 1988, S. 36
[20]) ABl. Nr. L 197 vom 27. Juli 1984, S. 1
[21]) ABl. Nr. L 179 vom 11. Juli 1985, S. 1
[22]) ABl. Nr. L 97 vom 12. April 1986, S. 7
[23]) ABl. Nr. L 188 vom 20. Juli 1985, S. 1
[24]) ABl. Nr. L 350 vom 27. Dezember 1985, S. 1

verkehr und den Standard-Austausch-Verkehr[25]);

- Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld[26]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4108/88[27]);
- Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 des Rates vom 18. April 1988 über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen[28]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./90[29]);
- die Verordnung (EWG) Nr. 1970/88 des Rates vom 30. Juni 1988[30]);
- Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Zollager[31]);
- Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager[32]);
- Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren[33]);
- Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juli 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld[34]);
- Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates vom 14. Juli 1989 über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln[35]);
- Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern[36]);

25) ABl. Nr. L 212 vom 2. August 1986, S. 1
26) ABl. Nr. L 201 vom 22. Juli 1987, S. 15
27) ABl. Nr. L 361 vom 29. Dezember 1988, S. 2
28) ABl. Nr. L 102 vom 21. April 1988, S. 5
29) ABl. Nr. L . . ., S. . . .
30) ABl. Nr. L 174 vom 6. Juli 1988, S. 1
31) ABl. Nr. L 225 vom 15. August 1988, S. 1
32) ABl. Nr. L 225 vom 15. August 1988, S. 8
33) ABl. Nr. L 367 vom 31. Dezember 1988, S. 1
34) ABl. Nr. L 186 vom 30. Juni 1989, S. 1
35) ABl. Nr. L 186 vom 30. Juni 1989, S. 8
36) ABl. Nr. L 321 vom 4. November 1989, S. 5

2. In allen Rechtsakten der Gemeinschaften, in denen auf die in Absatz 1 genannten Rechtsakte Bezug genommen wird, gelten diese Bezugnahmen als Bezugnahmen auf die Zollgrundverordnung.

Artikel 258

1. Die Artikel 141, 142 und 143 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates[37]) werden gestrichen.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[38]) wird wie folgt geändert:

   a) In Artikel 8 wird im Eingangssatz

      nach dem Wort „Ausschuß" folgender Satzteil eingefügt: „gemäß Artikel 253 des Zollkodex" *).

   b) Der Eingangssatz von Artikel 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Nach dem im Zollkodex vorgesehenen Ausschußverfahren werden alle Maßnahmen erlassen, die die nachstehenden Fragen betreffen:"

   c) Die Artikel 7, 10 und 11 werden gestrichen.

Artikel 259

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

37) ABl. Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1
38) ABl. Nr. 256 vom 7. September 1987, S. 1
*) . . .

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Fälle und der besonderen Voraussetzungen, unter denen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[1]), nachstehend „Kodex" genannt, insbesondere auf Artikel 139,

auf Vorschlag der Kommission[2]),

in Erwägung nachstehender Gründe

Die Fälle und die besonderen Voraussetzungen, unter denen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann, sind festzulegen.

Diese Verordnung ist Bestandteil des vorstehend genannten Kodexes. Deshalb finden dessen allgemeine Bestimmungen auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung; insbesondere ist das Ausschußverfahren, auf das hier verwiesen wird, das im Kodex festgelegte Verfahren.

Es empfiehlt sich, die Fälle und die Voraussetzungen zu übernehmen, wie diese in den nachstehenden Verordnungen festgelegt sind:

— (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung[3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85[4]);

— (EWG) Nr. 1855/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln[5]).

— (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern[6]) —

1) . . .
2) . . .
3) ABl. Nr. L 376 vom 31. Dezember 1982, S. 1
4) ABl. Nr. L 155 vom 14. Juni 1985, S. 54
5) ABl. Nr. L 186 vom 30. Juni 1989, S. 8
6) ABl. Nr. L 321 vom 4. November 1989, S. 5

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) „Beförderungsmittel": Mittel, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Der Begriff „Beförderungsmittel" umfaßt mit dem Beförderungsmittel eingeführte Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung, einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen;

b) „berufliche Verwendung": die Verwendung eines Beförderungsmittels zum Zwecke der unmittelbaren Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit Erwerbszweck;

c) „privater Gebrauch": die Benutzung zu anderen Zwecken als der unter Buchstabe b genannten beruflichen Verwendung;

d) „Behälter": ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

— ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,

— von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,

— besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,

— so gebaut ist, daß eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,

— so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Behältern gleichgestellt.

Es können jedoch Abweichungen nach dem Ausschußverfahren beschlossen werden. Nach diesem

Verfahren kann auch die Definition der Behälter an die technische Entwicklung angepaßt werden.

Der Begriff „Behälter" umfaßt Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff „Behälter" umfaßt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

e) „Binnenverkehr": die Beförderung von Waren, die innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verladen werden, um innerhalb dieses Gebiets entladen zu werden.

Artikel 2

Mit Ausnahme der nach dem Ausschußverfahren festgelegten Fälle ist für die Abfertigung eines Beförderungsmittels zu diesem Zollverfahren keine Sicherheitsleistung zur Sicherung einer möglicherweise entstehenden Zollschuld erforderlich.

Artikel 3

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen zugelassen, die getrennt von dem Beförderungsmittel, für das sie bestimmt sind, eingeführt werden.

2. Schadhafte Teile oder Ersatzteile, die bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten von einem Beförderungsmittel entfernt werden, sind einer der für die Einfuhrwaren zugelassenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen.

Artikel 4

Die unter den Kapiteln II bis V genannten Beförderungsmittel dürfen weder verliehen noch vermietet, noch verpfändet, noch an eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben oder dieser Person zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

Nach dem Ausschußverfahren kann gestattet werden, daß eine Person in Sonderfällen ein Beförderungsmittel im Zollgebiet der Gemeinschaft abweichend von den Bestimmungen dieses Titels einführt und/oder dort verwendet.

KAPITEL II

Straßenfahrzeuge

Artikel 6

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für die beruflich verwendeten Straßenfahrzeuge.

2. Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fahrzeuge" alle Straßenfahrzeuge einschließlich der Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.

3. Unbeschadet des Absatzes 4 unterliegt die Zulassung der Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge

   a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person oder für deren Rechnung eingeführt werden,

   b) von dieser Person oder für deren Rechnung beruflich verwendet werden und

   c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind;

   d) ausschließlich für Beförderungen verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden; hiervon ausgenommen sind die nach dem Ausschußverfahren zu bestimmenden Fälle.

4. Wird ein Anhänger an ein Kraftfahrzeug angehängt, das im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassen ist, so kann die vorübergehende Verwendung auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erfüllt sind.

5. Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

Artikel 7

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für die privat verwendeten Straßenfahrzeuge.

2. Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fahrzeuge" alle Straßenfahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.

3. Die Zulassung der Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 unterliegt der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge

   a) von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen eingeführt werden,

   b) von diesen Personen privat verwendet werden und

   c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

4. Abweichend von Absatz 3 werden zur vorübergehenden Verwendung auch Nichtgemeinschaftsfahrzeuge zugelassen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft suspensiv im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr mit einem Kennzeichen zugelassen sind, das einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person erteilt wurde.

5. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt auch in folgenden Fällen:

   a) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeuges, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem der Verwender seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, und zwar für die regelmäßigen Fahrten im Zollgebiet der Gemeinschaft zwischen diesem Wohnsitz und der Arbeitsstätte und zurück. Die Bewilligung dieses Verfahrens unterliegt keiner anderen zeitlichen Begrenzung;

   b) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs durch einen Studenten, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern sich der Student dort ausschließlich zur Durchführung seines Studiums aufhält.

6. Unbeschadet des Absatzes 5 Buchstabe a dürfen die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben

   a) für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten;

   b) in den in Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen für die Aufenthaltsdauer des Studenten im Zollgebiet der Gemeinschaft.

7. Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 Buchstabe b gelten sinngemäß im Falle von Personen, die einen Auftrag von bestimmter Dauer zu erfüllen haben.

Artikel 8

1. Artikel 7 gilt sinngemäß für Reit- oder Zugtiere und Gespanne, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Tiere und Gespanne dürfen für die Dauer von drei Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

KAPITEL III

Eisenbahnfahrzeuge

Artikel 9

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für die Eisenbahnfahrzeuge.

2. Im Sinne dieses Artikels gelten als „Eisenbahnfahrzeuge" Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.

3. Die Zulassung der Eisenbahnfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 unterliegt der Voraussetzung, daß die Eisenbahnfahrzeuge

   a) Eigentum von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen sind,

   b) für Eisenbahnnetz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassen sind.

4. Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen für die Dauer von zwölf Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

KAPITEL IV

Zivilluftfahrzeuge

Artikel 10

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für die Zivilluftfahrzeuge.

2. Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

3. Werden die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge privat genutzt, so gelten die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 3.

4. Die in Absatz 3 genannten Luftfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

KAPITEL V

In der See- oder Binnenschiffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge

Artikel 11

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für die in der See- oder Binnenschiffahrt eingesetzten Wasserfahrzeuge.

2. Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Herbeiführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

3. Werden die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge in der See- oder Binnenschiffahrt privat genutzt, so gelten die Bedingungen des Artikels 7 Abs. 3.

4. Die in Absatz 3 genannten Wasserfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

KAPITEL VI

Paletten

Artikel 12

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für Paletten.

2. Im Sinne dieses Artikels gilt als „Palette" eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei miteinander durch Zwischenträger verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden oder aus einem im Luftverkehr gebräuchlichen Spezialboden. Ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung auf Rollen, mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird. Sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein.

KAPITEL VII

Behälter

Artikel 13

1. Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt für Behälter, die zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen oder lediglich mit Erkennungszeichen versehen sind, wenn sie für Rechnung ihrer Eigentümer, der sie einsetzenden Unternehmer oder deren Vertreter in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

2. Andere als die in Absatz 1 genannten Behälter werden zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung zugelassen, wenn die Zollbehörden dies bewilligen.

3. Die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behälter dürfen höchstens zwölf Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann diese Frist jedoch verlängert werden, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

4. Die zur vorübergehenden Verwendung zugelassenen Behälter können vor ihrer Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Binnenverkehr benutzt werden, wenn der Behälter sonst eine Leerfahrt in diesem Zollgebiet durchführen müßte.

TITEL II

Vorübergehende Verwendung anderer Waren als Beförderungsmittel

KAPITEL I

Berufsausrüstung

Artikel 14

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Berufsausrüstung bewilligt.

2. Als „Berufsausrüstung" gilt Gerät und dessen Zubehör, das eine außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die sich zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe in der Gemeinschaft aufhält, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes benötigt.

   Das Verzeichnis der Waren, die für die Durchführung dieser Verordnung als „Berufsausrüstung" gelten, wird nach dem Ausschußverfahren erstellt und geändert.

3. Die vorübergehende Verwendung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die Berufsausrüstung

   a) einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehört,

   b) von einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person eingeführt wird,

   c) ausschließlich von der Person, die in dieses Zollgebiet einreist, oder unter ihrer Leitung verwendet werden soll.

   Die unter Buchstabe c genannte Bedingung gilt jedoch nicht für kinematographische Ausrüstungen, die in Ausführung eines Koproduktionsvertrags mit einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Herstellung von Filmen eingeführt werden.

Die Berufsausrüstung für gemeinsam durchgeführte Rundfunk- oder Fernsehprogramme kann Gegenstand eines Mietvertrags oder eines ähnlichen Vertrages sein, bei dem eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Vertragspartei ist.

Artikel 15

Für Einzelteile, die zur Ausbesserung einer vorübergehend eingeführten Berufsausrüstung später eingeführt werden, gelten ebenfalls die Vergünstigungen der vorübergehenden Verwendung zu den gleichen Bedingungen wie für die Berufsausrüstung selbst.

KAPITEL II

Waren, die auf einer Ausstellung, einer Messe, einem Kongreß oder einer ähnlichen Veranstaltung vorgeführt oder verwendet werden sollen

Artikel 16

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

   a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;

   b) Waren, die bei der Vorführung eingeführter Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie z. B.:

      — Waren, die zur Vorführung der eingeführten und ausgestellten Maschinen oder Apparate benötigt werden,

      — Konstruktions- und Ausstattungsmaterial, einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die auf begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Person,

      — Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstungen, wobei diese Gegenstände zur Werbung für die eingeführten und ausgestellten Waren verwendet werden sollen, wie z. B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;

   c) Gegenstände — einschließlich Dolmetscheranlagen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters —, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;

   d) lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen;

   e) Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung aus vorübergehend eingeführten Waren, Maschinen, Geräten oder Tieren anfallen.

2. Als Veranstaltung gelten:

   a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks,

   b) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen,

   c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die hauptsächlich der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, der Gewerkschaften, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen sollen,

   d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse,

   e) Treffen oder Feiern mit offiziellem oder Gedächtnischarakter,

   mit Ausnahme der Ausstellungen, die von Privatpersonen in Kaufhäusern oder Geschäften zum Zweck des Verkaufs der eingeführten Waren durchgeführt werden.

KAPITEL III

Pädagogisches Material und wissenschaftliche Materialien

Artikel 17

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

   a) pädagogisches Material,

   b) Ersatz- und Zubehörteile zu dem unter Buchstabe a genannten Material,

   c) eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials angefertigte Werkzeuge.

2. Pädagogisches Material sind alle ausschließlich für Lehr- oder Berufsbildungszwecke verwandten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör.

   Das Verzeichnis der bei der Durchführung dieser Verordnung als pädagogisches Material anzusehenden Waren wird nach dem Ausschußverfahren erstellt und geändert.

3. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern das pädagogische Material, die Ersatz- und Zubehörteile und Werkzeuge

   a) von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden,

   b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden,

c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden,

d) während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet der Gemeinschaft Eigentum einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person bleiben.

4. Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten pädagogischen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

Artikel 18

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

a) wissenschaftliche Materialien und deren Zubehör,

b) Ersatzteile für die unter Buchstabe a genannten Materialien,

c) Werkzeuge, die eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von wissenschaftlichem Material angefertigt werden, das ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder die Lehre im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet wird.

2. Als „wissenschaftliches Material" gelten Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung oder der Lehre verwendet werden sollen.

3. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern die wissenschaftlichen Materialien, Zubehörteile, Ersatzteile und Werkzeuge

a) von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden,

b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden,

c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden,

d) während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet der Gemeinschaft Eigentum einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person bleiben.

4. Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten wissenschaftlichen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

KAPITEL IV

Medizinisch-chirurgisches und Labormaterial

Artikel 19

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für medizinisch-chirurgisches und Labormaterial bewilligt, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist.

2. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern dieses Material

a) eine gelegentliche leihweise Lieferung darstellt,

b) für Diagnostizierung und Therapie bestimmt ist.

3. Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten medizinisch-chirurgischen und Labormaterials ist auf sechs Monate beschränkt.

KAPITEL V

Ausrüstungen für Katastropheneinsätze

Artikel 20

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Ausrüstungen bewilligt, die für Katastropheneinsätze im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind.

2. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern diese Ausrüstungen

— leihweise eingeführt werden,

— für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt sind.

KAPITEL VI

Umschließungen

Artikel 21

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Umschließungen bewilligt.

2. „Umschließungen" sind:

a) Behältnisse, die als äußere oder innere Umschließung von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,

b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,

ausgenommen Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in losem Zustand eingeführt.

3. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern

a) im Falle von gefüllten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wieder ausgeführt werden sollen,

b) im Falle von leeren Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wieder ausgeführt werden sollen.

4. Umschließungen, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, dürfen auch in einzelnen Fällen nicht zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verwendet werden, sofern dies nicht zur Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet geschieht. Im Falle von gefüllten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

5. Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Umschließungen ist auf sechs Monate beschränkt, wenn sie gefüllt eingeführt werden, und auf drei Monate, wenn sie leer eingeführt werden.

KAPITEL VII

Andere Fälle der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung

Artikel 22

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 vom Hundert der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;

b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 vom Hundert der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;

c) Waren aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;

d) Waren aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn bei den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;

e) Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;

f) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die im Zollgebiet der Gemeinschaft einer Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und zur Herstellung von Waren bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Waren bleiben.

Artikel 23

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

   a) Gebrauchtwaren, die zur Versteigerung eingeführt werden;

   b) Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;

   c) Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;

   d) zur Ansicht übersandte Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppiche und Gold- und Silberschmiedewaren, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.

2. Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren ist im Fall der Buchstaben a, b und c auf sechs Monate und im Fall des Buchstabens d auf vier Wochen beschränkt.

Artikel 24

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Verwendungsdauer für die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Austauschproduktionsmittel ist auf sechs Monate beschränkt.

Artikel 25

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;

b) Filme und Magnetbänder, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind;

c) Filme, welche die Art und Arbeitsweise ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Vorführung bestimmt sind;

d) Informations- und Tonträger, mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen oder nicht ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 26

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für die persönliche Habe, die ein Reisender bei sich hat oder in seinem persönlichen Gepäck mit sich führt, für die Dauer seines Aufenthalts im Zollgebiet der Gemeinschaft bewilligt.
2. Als „persönliche Habe" gelten alle Kleidungsstücke und sonstigen neuen oder gebrauchten Artikel, die dem persönlichen Gebrauch des Reisenden dienen.

Artikel 27

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

a) lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;

b) lebende Tiere aller Art, die als Wanderherde oder zum Weiden eingeführt werden;

c) Zugtiere und Geräte im Besitz von Personen, die zwar außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, jedoch in der Nähe desselben ansässig sind, sofern sie diese Tiere und Geräte zur Nutzung von Grundstücken im Zollgebiet der Gemeinschaft einführen, wobei im Rahmen dieser Nutzung land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden;

d) Werbematerial für den Fremdenverkehr. Das Verzeichnis der als Werbematerial für den Fremdenverkehr geltenden Waren wird nach dem Ausschußverfahren erstellt und geändert.

Artikel 28

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.
2. — „Betreuungsgut" sind Sachen, die der kulturellen Betätigung, der Erziehung, der Freizeitgestaltung, der religiösen oder der sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen.
   — „Seeleute" sind alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.
3. Das Verzeichnis der als Betreuungsgut für Seeleute geltenden Waren wird nach dem Ausschußverfahren erstellt und geändert.
4. Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern das Gut zum vorübergehenden Gebrauch

   a) durch die Schiffsbesatzung an Land verbracht wird, jedoch nur so lange, wie das Schiff im Hafen bleibt,

   b) in Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, jedoch nur bis zu sechs Monaten. „Betreuungseinrichtungen" sind Heime, Klubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

Artikel 29

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

Artikel 30

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Waren bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden.

TITEL III

Schlußbestimmung

Artikel 31

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Sie wird ein Jahr nach Inkrafttreten der nach dem Ausschlußverfahren erlassenen Durchführungsvorschriften anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Bericht des Abgeordneten Uldall

Die Vorlage wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 6. September 1990 beraten, der Finanzausschuß hat sich am 19. September 1990 damit befaßt. Der Bundesrat hat am 1. Juni 1990 zu den Verordnungsvorschlägen Stellung genommen.

I. Inhalt der Verordnungsvorschläge

1. Mit dem Zollkodex der Gemeinschaften soll im Zeitpunkt der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ein in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar einheitliches Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittländern zur Verfügung stehen. Dazu werden zahlreiche bisher schon unmittelbar geltenden Verordnungen zusammengefaßt und um Bereiche ergänzt, die bisher auf EG-Richtlinien beruhend national geregelt waren. Der Zollkodex enthält die allgemeinen Regeln, Zollverfahren und Verfahrensbestimmungen für alle Waren ungeachtet ihrer Beschaffenheit.
2. Im Interesse der Übersichtlichkeit des Zollkodex sollen die Zollbefreiungen (z. B. für Übersiedlungsgut) sowie die Fälle der vollständigen Befreiung im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwendung in zwei gesonderten Verordnungen des Rates geregelt werden. Hinsichtlich der Zollbefreiungen wird dafür die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 918/83 übernommen. Im übrigen werden die bisher in drei Verordnungen geregelten Fälle der vollständigen Befreiung bei der vorübergehenden Verwendung in dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zusammengefaßt. Beide Verordnungen sind sog. Satelliten-Verordnungen zum Zollkodex.

II. Stellungnahmen des Bundesrates, der Bundesregierung und des Ausschusses für Wirtschaft

1. Bundesrat

Der Bundesrat hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Bundesrat begrüßt die Kodifizierung des Zollrechts der Gemeinschaften und die damit verfolgten Ziele. Er hat jedoch erhebliche Bedenken gegen den Kodexteil, der die Regelungen für Freizonen und Freilager aufstellt (Artikel 164—179), weil in Kraft befindliches Gemeinschaftsrecht aus der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager in zwei wichtigen Bereichen unberücksichtigt bleibt. Das gilt zum einen für die fehlende sog. Freizonenfiktion als Teil der Legaldefinition aus Artikel 1 Abs. 4a Freizonen-/Freilagerverordnung, die wegen ihrer zentralen, statussichernden Bedeutung für die deutschen Freihäfen unverzichtbar ist. Das gilt aber auch für die ebenfalls fehlende Bestimmung aus Artikel 1 Abs. 2c der genannten Verordnung, die den Umfang von Zollförmlichkeiten und Kontrollmaßnahmen in Freizonen und Freilagern richtungsweisend begrenzt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die vorbezeichneten Regelungen aus dem verabschiedeten Freizonenrecht unverändert in den Zollkodex übernommen werden, damit es für die deutschen Freihäfen nicht zu gravierenden Nachteilen kommt; auf die vom Bundesrat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 abgegebene Stellungnahme zu diesem Themenkomplex wird hingewiesen — BR-Drucksache 498/85 (Beschluß)."

2. Bundesregierung

a) Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Kommission, mit dem vom EG-Rat zu erlassenden Zollkodex das „Grundgesetz der Zollunion" zu schaffen. Die Verabschiedung des Zollkodex sei eine integrationspolitisch besonders wirksame Maßnahme auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes, weil danach die zollamtliche Behandlung der Waren in der gesamten EG nach einheitlichen Regelungen vorgenommen werden solle. Einzelne Vorschriften des Kodexvorschlags sähen jedoch von dem derzeit in der EG und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zollrecht — trotz ausdrücklicher deutscher Einwände bei den Kommissionsverhandlungen — Abweichungen vor, denen aus deutscher Sicht nicht zugestimmt werden könne bzw. solle:

   — Das Bundesland Hamburg befürchte, daß die in Artikel 164 bis 179 des Kodexentwurfs vorgesehenen Regelungen über Freizonen und Freilager den Status seines Freihafens gefährden könnten, weil in dem Entwurf die sog. Freizonenfiktion und die allgemeine Vorschrift über Zollförmlichkeiten und Kontrollmaßnahmen aus der geltenden (aber noch nicht anwendbaren) Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager nicht übernommen worden seien. Die Freizonenfiktion besage, daß die in die Freizonen verbrachten Nichtgemeinschaftswaren als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich angesehen werden. Die allgemeine Vorschrift über Zollförmlichkeiten und Kontrollmaßnahmen beschränke diese auf den in der Freizonenverordnung vorgesehenen Umfang. Die beiden Vor-

schriften verdeutlichten die Rechtsnatur der Freizonen in Abgrenzung zu den Zollagern und trügen zur Statussicherung der insbesondere für den norddeutschen Wirtschaftsraum bedeutsamen Freihäfen bei.

- Die deutschen Zollagervorschriften sähen vor, daß die Entnahme von Waren aus offenen Zollagern ohne Mitwirkung der Zollstelle zugelassen werden könne. Die (derzeit noch nicht anwendbare) Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager habe dem Rechnung getragen. Der Kodexentwurf lasse aber diese Art der Beendigung des Lagerverfahrens nicht mehr zu. Die Kommission halte es für ausreichend und angemessen, derartige, ihrer Auffassung nach eher als praxisnahe Handhabung anzusehende Regelungen in die künftigen Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Im Hinblick auf die im Kodexentwurf vorgesehenen weitreichenden Kompetenzen der Kommission zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen wäre diese jedoch jederzeit in der Lage, den Abschluß von Lagerverfahren abweichend von den bewährten, wirtschaftsfreundlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zu gestalten. Dies müsse durch eine entsprechende Ergänzung der Lagervorschriften im Kodex ausgeschlossen werden.

- Artikel 161 Abs. 1 des Kodexentwurfs sehe nur fakultativ das zweistufige Ausfuhrverfahren der Bundesrepublik Deutschland (Ausfuhrabfertigung bei der Versandzollstelle und bei der Ausgangszollstelle) vor. Da andere Mitgliedstaaten nur ein einstufiges Verfahren anwendeten, müßten Ausfuhren dieser Staaten über deutsche Ausgangszollstellen dort auf die Zulässigkeit — z. B. durch Beschau — überprüft werden. Dabei wäre das (noch nicht harmonisierte) Ausfuhrrecht des jeweiligen Versendungsmitgliedstaats anzuwenden. Ein derartiges Ausfuhrverfahren ermögliche keine wirksamen Ausfuhrabfertigungen. Gerade bei der Ausfuhr strategischer Güter sei es aber dringend geboten, daß die Zulässigkeit der Ausfuhr im Mitgliedstaat der Versendung geprüft werde. Das zweiteilige Ausfuhrverfahren solle daher nach Auffassung der Bundesregierung in der EG als obligatorisch eingeführt werden.

- Die Kommission habe in den Artikeln 253 ff. des Kodexentwurfs vorgesehen, daß der Ausschuß für den Zollkodex bei der Kommission lediglich eine beratende Funktion ausübe. Dadurch hätten die Mitgliedstaaten beim Erlaß der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex durch die Entwicklung des Gemeinschaftszollrechts nur noch sehr eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Einwendungen dieses Ausschusses brauchten von der Kommission nur „soweit wie möglich" berücksichtigt zu werden, d. h. der Ausschuß werde über die Auffassung der Kommission lediglich unterrichtet. Diese Art des Ausschußverfahrens sei in der Ratsgruppe Wirtschaftsfragen bei der ersten Beratung dieses Entwurfs von allen Mitgliedstaaten als nicht akzeptabel zurückgewiesen worden. Die Bundesregierung strebe ein Ausschußverfahren an, in dem für den Fall einer nicht übereinstimmenden Stellungnahme des Ausschusses mit dem Vorschlag der Kommission dieser durch einen anderslautenden Beschluß des Rates ersetzt werden könne.

b) Dem Vorschlag für die beiden Satellitenverordnungen (Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung) kann nach Auffassung der Bundesregierung zugestimmt werden.

3. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Fälle und der besonderen Voraussetzungen, unter denen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann — KOM (90) 71 endg. — SYN 253 — Rats.Dok. Nr. 5459/90 — einstimmig zur Kenntnis genommen und dem federführenden Finanzausschuß empfohlen, die Vorschläge des Bundesrates vom 1. Juni 1990 besonders zu berücksichtigen.

III. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die Stellungnahmen des Bundesrates und der Bundesregierung zu eigen gemacht. Dabei hat die Bundesregierung ausdrücklich bestätigt, daß die Beschlußempfehlung u. a. darauf abziele, den Status der deutschen Freihäfen zu sichern. Die Annahme der Beschlußempfehlung erfolgte einstimmig, wobei die Fraktion DIE GRÜNEN bei der Abstimmung nicht anwesend war.

Bonn, den 19. September 1990

Uldall

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333